

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 \mathcal{A} ,
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

Unser Zentralverband im ersten Kriegsjahr.

(Vortrag des Kameraden Fringmann. Gehalten in den Zahlstellen Magdeburg am 25. August, Leipzig am 27. August, Dresden am 28. und 29. August 1915.)

Die Gewerkschaften sind ihrem Wesen nach Friedensorganisationen: sie sind in Friedenszeiten entstanden, sie haben sich in Friedenszeiten entwickelt und alle ihre Einrichtungen sind Friedenszeiten angepaßt. Solange es Gewerkschaften in ihrer heutigen Art gibt, hat noch keine Kriegszeiten durchgemacht. Wir hatten also keine eigenen Kriegserfahrungen und auch keine Erfahrungen ausländischer Gewerkschaften, die uns hätten behilflich sein können; ohne entsprechende Erfahrungen traten wir in die Kriegsereignisse ein. Die Situation war hingegen durch vorgefaßte Meinungen erschwert. Bis zum Kriegsausbruch herrschte ja allgemein die Meinung, daß zwischen den europäischen Großstaaten der Krieg bereits zur vollendeten Unmöglichkeit geworden sei, weil eine Unsumme von kapitalistischen Interessen auf Erhaltung des Friedens dränge. In der Arbeiterbewegung galt seit Jahrzehnten als unumstößliche Tatsache, daß ein Kriegsausbruch alles Bestehende in Frage stelle. Außerdem glaubte man, ein Krieg zwischen modernen Großstaaten könne nur einige Wochen, höchstens Monate dauern. In Gewerkschaftskreisen war die Auffassung weit verbreitet, daß mit dem Kriegsausbruch in erster Linie die Gewerkschaften in Frage gestellt seien. Es hat viele Mühe erfordert, diese Befürchtung zu zerstreuen. Bereits am 2. August 1914 tagte in Berlin eine Konferenz der Gewerkschaftsvorstände, die der Generalkommission angeschlossen sind. Das Resultat der Beratungen war ein Aufruf an die Mitglieder der Gewerkschaften. Er atmte die pessimistische Auffassung, die, wie gesagt, allgemein bestand, und er sprach die Hoffnung aus, daß die Arbeiterschaft zu ihren Organisationen stehen, sie über eine Zeit der schwersten Prüfung lebensfähig erhalten und die Solidarität der Arbeiterschaft sich in alter Treue bewähren werde. Diese Konferenz versuchte ferner, die gewerkschaftlichen Kriegsmaßnahmen gleichmäßig zu gestalten; sie konnte jedoch Einheitlichkeit nur darüber erzielen, daß während des Krieges der wirtschaftliche Kampf zu ruhen habe, unter der Voraussetzung, daß von seiten der Arbeitgeber die wirtschaftliche Schwächung der Arbeiterklasse nicht ausgenutzt werde, um die Löhne zu drücken und unwürdige Anforderungen an die Arbeiterschaft zu stellen. Im übrigen trafen die einzelnen Gewerkschaften ihre Kriegsmaßnahmen nach eigenem Ermessen. Das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission enthält in seiner Nr. 40 vom 3. Oktober 1914 eine Uebersicht über die von den Gewerkschaften getroffenen Maßnahmen. Die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen hatten mancherlei Umwälzungen erfahren, die sich zusammenfassend kaum darstellen lassen. Teils war des Guten zu viel getan, so daß am 15. September 1914 eine zweite Vorkonferenz den betreffenden Gewerkschaftsvorständen zu Hilfe kam und einschränkende Beschlüsse faßte.

Unser Zentralverband hat sich mit der Abänderung seiner Unterstützungseinrichtungen Zeit gelassen. Unsere nächste Sorge war, festzustellen, wo der Kriegsausbruch Lücken in die Organisation gerissen hatte, und diese Lücken zu schließen. Dazu wurden bereits am 17., 24. und 31. August 1914 statistische Erhebungen veranstaltet. Solche Erhebungen sind zwar nicht beliebt, aber es gibt kein anderes und jedenfalls kein besseres Mittel, die Kameraden in weiten Kreisen mit den tatsächlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Was man selbst feststellt, begreift man auch. An den Erhebungen beteiligten sich 741 Zahlstellen, die 56 483 Mitglieder zählten. In 482 Zahlstellenleitungen waren große Lücken gerissen; sie wurden jedoch sofort ausgefüllt. Beitragsammler und Kolporteure wurden in großer Zahl zu Kriegsdiensten eingezogen, aber auch wieder ersetzt. Die statistischen Erhebungen hatten ihren Hauptzweck erfüllt. Nun konnten auch unsere Unterstützungseinrichtungen dem Kriegszustande angepaßt wer-

den. Unsere Zentralinstanzen nahmen am 5. und 6. September 1914 Stellung und ergänzten ihre Beschlüsse am 18. November. Die Beschlüsse selbst sind bekannt. Unsere Unterstützungseinrichtungen sind dadurch dem Kriegszustande angepaßt ohne Rücksicht auf seine Dauer. Anfänglich machte sich zwar in einer Anzahl Zahlstellen Opposition dagegen geltend; heute dürfte allgemein eingesehen werden, daß die Kriegsmaßnahmen unseres Zentralverbandes nicht die schlechtesten sind, hingegen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und sich recht gut bewähren. In den elf Monaten, vom August 1914 bis Ende Juni 1915, hat unsere Zentralkasse geleistet: an Arbeitslosenunterstützung M. 229 734,90, Ausgesteuertenunterstützung M. 50 829 und an die Familien der Kriegsteilnehmer M. 337 158, zusammen also M. 617 721,90. Das ist eine Unterstützungssumme, wie sie nur selten in einem Jahr für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben wird. Sie hat geleistet werden können, obwohl weit über die Hälfte aller Mitglieder zum Kriegsdienste eingezogen ist. Die Zahl der Beitrag leistenden Mitglieder ging von 62 673 am Schlusse des zweiten Quartals 1914 auf 27 186 am Schlusse des ersten Quartals 1915 zurück. Trotzdem die erfreuliche Unterstützungsleistung! Und unser Verbandsvermögen hat sich im Jahre 1914 noch um M. 201 057,14 erhöht, womit wir uns allerdings nicht rühmen wollen; denn in Friedenszeiten müssen sich in tarifgeregelten Jahren bedeutend höhere Ueberschüsse ergeben, wenn wir bei Tarifbewegungen Erfolge haben wollen. Uebrigens ist dieser Vermögenszuwachs entstanden durch M. 181 257,45 Zinsen für das Verbandsvermögen, um M. 16 179,27 haben sich die Guthaben der Zentralkasse in den Zahlstellen vermindert und nur M. 3620,42 sind Ueberschüsse von den geleisteten Beiträgen. Immerhin kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß unser Zentralverband im ersten Kriegsjahre intakt geblieben ist.

Freilich haben nicht bloß unsere, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßten Kriegsmaßnahmen dieses Resultat bewirkt, sondern auch der Arbeitsmarkt hat sich nicht so schlecht gestaltet, wie zu befürchten war. Wir besitzen eine Arbeitslosenstatistik aus den Jahren 1899 bis 1908, welche die Arbeitslosigkeit in Friedenszeiten veranschaulicht. Und wir haben auch während der Kriegsdauer Arbeitslosenstatistik erhoben. Während in Friedenszeiten im Monat August von je 100 Verbandskameraden 2,17 arbeitslos sind, waren im August 1914 von je 100 Verbandskameraden 16,11 arbeitslos. Im Oktober pflegen in Friedenszeiten von je 100 Verbandsmitgliedern 4,42 arbeitslos zu sein, im Oktober 1914 waren von je 100 Verbandsmitgliedern 8,33 arbeitslos. Aber während in Friedenszeiten im Januar von je 100 Verbandsmitgliedern 20,27 arbeitslos sind, waren im Januar 1915 nur 16,85 arbeitslos. So entwickelte sich der Arbeitsmarkt bis zum März; seitdem ist kein bemerkenswerter Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsconjunktur. Das eigentliche Friedensbaugewerbe hat beim Kriegsausbruch den Betrieb eingestellt. Die Privatbautätigkeit, das heißt die Wauspekulation, ruht auch jetzt noch. Es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß sie während der Kriegsdauer wieder in Gang kommt. Die öffentliche Bautätigkeit, worunter man Reichs-, Staats- und Kommunalbauten versteht, wurde zunächst auch unterbrochen; sie ist dann auf Veranlassung der Regierung wieder aufgenommen und, soweit Bedürfnisse obwalteten, gesteigert worden. In der Hauptsache sind unsere Kameraden jedoch mit Kriegsbauten beschäftigt. Im Oktober 1914 bildete sich eine Kriegsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe, welche die daniederliegende Bautätigkeit heben, auf eine Erleichterung der Kapitalbeschaffung zur Wiederbelebung der privaten Bautätigkeit hinwirken, eine planmäßige Vermittlung der Arbeitskräfte anstreben, die Innehaltung der tariflichen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen verlangen und eine zweckmäßige Verkürzung der Arbeitszeit bewirken wollte. Unsern Zentralverband hat man zwar davon ausgeschlossen, wir haben die Gründung nichtsdestoweniger unterstützt. Dieser Kriegsgemeinschaft

ist es gelungen, große Summen Hypothekengelder flüssig zu machen, so daß die Arbeitgeber die teuren Baugelder mit billigen Hypotheken auslösen und ihre Betriebsfonds frei bekommen konnten. Viele Wauspekulanten sind damit vor dem sicheren Zusammenbruch bewahrt. Die Klagen über das Daniederliegen des Baugewerbes haben auch bedeutende Steigerungen der Wauspreise bewirkt. Die Privatbautätigkeit liegt aber nach wie vor danieder. Den geretteten Bauunternehmern fällt es nicht ein, die Wauspekulation zu beleben. Uebrigens hat die Arbeitsgemeinschaft den Arbeitgebern auch gesetzliche Vorteile verschafft, indem die Hypothekenordnung dahin abgeändert worden ist, daß Mieten nicht mehr an Dritte zediert werden dürfen, um sie den Grundstücksgläubigern zu entziehen — ein Ziel, das die Baugewerbetreibenden schon lange erstrebten. Auf den Arbeitsmarkt hat die Arbeitsgemeinschaft keinen ersichtlichen Einfluß ausgeübt. Der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wollte sie sogar dazu veranlassen, den Forderungen von Steuerzuschlägen entgegenzutreten.

Um die Jahreswende hat sich ein Kriegsauschuß für Konsumenteninteressen gebildet, dem die freien Gewerkschaften durch die Generalkommission beigetreten sind. Er hat sich die Bekämpfung ungerechtfertigter Preistreiberien zum Ziel gesetzt, und in dieser Richtung eine emsige Tätigkeit entfaltet. Er hat die Regierung bei der Einführung ihres Kriegszulagen unterstützt.

Allein, trotz des nicht gerade schlechten Arbeitsmarktes, trotz der Kriegsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe, trotz des Kriegsauswurfes für Konsumenteninteressen und trotz des Kriegszulagen der Regierung hat sich die soziale Lage der Arbeiter wesentlich verschlechtert. Die Kaufkraft des Geldes ist um 30 bis 40 pZt. gesunken. In vielen Zahlstellen fordern deshalb unsere Kameraden Steuerzuschlägen. Um diese Bewegung in friedlicher Weise durchzuführen, haben sich die Vorstände der baugewerblichen Gewerkschaften an den Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gewandt, um gemeinsam zu beraten, wie dem offenkundigen Notstande der baugewerblichen Arbeiter abgeholfen werden könnte. Genannter Vorstand hat aber, nachdem die Erträgnisse der Kriegsgemeinschaft eingebracht sind, es abgelehnt, sich mit den Vorständen der baugewerblichen Gewerkschaften über die Notlage der baugewerblichen Arbeiter zu unterhalten und zur Linderung dieser Notlage die Hand zu bieten. Ja, dieser Vorstand geht weiter und wirkt auf seine Unterverbände ein, damit sie sich auf solche Forderungen nicht einlassen. Das geschieht im krassen Widerspruch mit dem Programm der Kriegsarbeitsgemeinschaft. An dieser ist genannter Vorstand beteiligt. Er wollte dem Programm nach „die Innehaltung der tariflichen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen verlangen, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhalten“. Jetzt ist seine Haltung vom entgegengekehrten Streben erfüllt. Die sinkende Kaufkraft der Tariflöhne zermürbt die Volkskraft! Diese Haltung des Vorstandes des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ist nicht bloß sehr bedauerlich, sondern sie läßt auch vermuten, daß sich gewisse Absichten dahinter verbergen, die durch Vorsicht und Ueberlegung auf unserer Seite illusorisch gemacht werden müssen. Wir sind immer eifrig bestrebt gewesen, den Burgfrieden zu wahren, und wir sind gewillt, das auch weiterhin zu tun. Es wäre wünschenswert, daß die Arbeitgeberverbände eine ebensolche Haltung einnehmen und ihre Halskarrigkeit aufgeben. Auch sie sollten in dieser schweren Zeit das Gebot betätigen: Leben und leben lassen! Andernfalls sollte man erwarten, daß die Reichsregierung auf den Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einwirkt, der großen Notlage der Bauarbeiter Rechnung zu tragen. Sie ist in den allermeisten Fällen Bauarbeitgeber und kann deshalb ihren Einfluß geltend machen gegen die außerordentlich schädliche Haltung genannten Arbeitgeberbundes, die jede Rücksicht auf die Not der Nebenmenschen vermissen läßt. Es liegt gewiß im

allgemeinen Interesse, wenn wir ohne Fiktionen über die Kriegszeit hinwegkommen.

Was zu geschehen hat, wenn einmal der Krieg zu Ende sein wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Nur ist nicht recht wahrscheinlich, daß sich die Hoffnung erfüllt und mit Beendigung des Krieges ein wirtschaftlicher Aufschwung eintritt, wie es nach dem Kriege 1870/71 der Fall war. Jetzt liegen die Verhältnisse in vielen Beziehungen anders als damals. Weit eher kann man damit rechnen, daß nach dem Kriege zunächst eine umfangreiche Arbeitslosigkeit eintritt. Es wird deshalb auch ratsam sein, daß wir unsere Unterstützungseinrichtungen, wie wir sie für die Kriegszeit geregelt haben, eine Weile über den Krieg hinaus bestehen lassen. Damit würde einmal erreicht, daß unsere Kameraden, die aus dem Felde zurückfluten und arbeitslos sind, in den Genuß von Unterstützung kommen, und dann könnte die staatliche oder kommunale Arbeitslosenunterstützung, die mit aller Energie für die Zeit nach dem Kriege angestrebt werden muß, sich auf unsere Unterstützungseinrichtung aufbauen. Allein, wenn in absehbarer Zeit nach dem Kriege auch ein wirtschaftlicher Aufschwung eintritt, dann wird es für unsere Organisation ebenfalls an Aufgaben nicht mangeln. Es ist kaum darauf zu rechnen, daß die Kriegspreise wieder erheblich reduziert werden oder ganz verschwinden. Auf Preisserhöhungen basiert seit Jahrzehnten der Kapitalprofit, und das dürfte in Zukunft noch in höherem Maße der Fall sein, wo große Produktionszweige in staatskapitalistischen Betrieb genommen werden sollen, um die finanziellen Bedürfnisse des Reiches zu decken. Erhöhung der Preise bedeutet aber Sinken des Reallohnes, das heißt, Sinken der Kaufkraft des Lohnes. Die Löhne nach dem Kriege mit den gestiegenen Preisen in Einklang zu bringen, so daß die Lebenshaltung wie vor dem Kriege erreicht wird, dürfte eine sehr intensive Gewerkschaftsarbeit erfordern. Wir haben also Ursache, unserm Zentralverbande auf alle Fälle das Vertrauen zu bewahren und immer für ihn lebhaft zu agitieren. Geschicht das in ausreichendem Maße, dann werden wir auch in Zukunft mit allen Schwierigkeiten fertig werden, die der Wahrung und Verbesserung unserer beruflich-wirtschaftlichen Lage entgegenstehen, wie wir schon bisher immer damit fertig geworden sind. Nur Mut und Ausdauer, der Erfolg bleibt nicht aus!

Ein mißverstandenes Gesetz.

Von Ad. Thiele.

I.

Dieser Tage ging die Notiz durch die Presse, in Siegnitz sei ein Mann auf Grund der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten“ vom 6. Juli 1793 zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden, weil er als Vormund mehr und häufigere Anfragen an die gerichtlichen Behörden gestellt hatte, als diese zu beantworten geneigt waren. Das ehrwürdige Gesetz soll noch Rechtskraft besitzen. Ob das zutrifft, werden die gerichtlichen Instanzen, die dem erkennenden Gerichte vorgesetzt sind, zu entscheiden haben. Unmöglich ist's nicht; denn in Preußen schwimmen in dem schier uferlosen Paragraphenteiche auch noch andere kostbare Antiquitäten herum. Doch bedenklicher noch als die Anwendung eines zwar gültigen, aber überlebten Gesetzes ist es, wenn ein Gesetz mißverstanden und daraufhin falsch ausgelegt und angewendet wird.

Das ist der Fall bei dem Gesetze, das am 4. Juni 1851 für Preußen erlassen wurde und die Rechtsverhältnisse unter dem Belagerungszustand regeln sollte. Als im Frühjahr 1871 der erste Deutsche Reichstag die Verfassung für das neu geschaffene Deutsche Reich beriet, leistete er eilige Arbeit. Im großen und ganzen hatte Bismarck den Wünschen der damals allmächtigen Nationalliberalen beim Zuschnitt der Verfassung Rechnung getragen. Die Debatten drehten sich in der Hauptsache um die sogenannten Grundprinzipien. Die Regelung gewisser Einzelheiten sollte der Zukunft überlassen bleiben. Sogar der zweite Abschnitt, der in den Artikeln 2 bis 5 den Umfang der Reichsgesetzgebung festsetzt, war mehr oberflächlich gehalten, als daß er genau die Grenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung bis ins einzelne angegeben hätte. Bei dem Bestreben, schnell mit der Beratung der Verfassung zum Abschluß zu gelangen, schlüpfte auch unverändert der Artikel 68 durch, der von Bismarck vielleicht gar nicht schlimm gemeint war, aber infolge einer Unterlassungsünde des Reichstags jetzt wie ein Alp auf unserm öffentlichen Leben lastet.

Artikel 68 lautet: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“

Nie hat der Reichstag in den mehr als vier Jahrzehnten, die seitdem verstrichen sind, daran gedacht, die reichsgesetzliche Regelung vorzunehmen. So kam es, daß das ganze Reichsgebiet dem preussischen Gesetze vom 4. Juni 1851

unterstellt wurde, als am 31. Juli 1914 nachmittags die alle überraschende Botschaft kam, der Kaiser habe das ganze Reichsgebiet für im Kriegszustand befindlich erklärt. Beschwichtigend wurde hinzugefügt, die Maßnahme solle eine glatte Durchführung der Mobilisierung gewährleisten, und ausdrücklich war in den Bekanntmachungen der Generalkommandos zu lesen, das bürgerliche Leben solle nur insoweit in seiner freien Entfaltung eingeschränkt werden, als im militärischen Interesse unumgänglich nötig sei. Es fehlte auch nicht an Stimmen, die bestimmt glaubten versichern zu können, wenn erst der Aufmarsch der Heere erfolgt sei, werde der Kriegszustand sofort wieder aufgehoben werden. Ich zähle mich sonst gern den Optimisten zu. Aber im vorliegenden Falle verlagte meine optimistische Ader, und sie hat recht behalten. Schwamm drüber!

Sofort setzte die Zensur der Presse ein. Nicht zu mager! Sie ist im Laufe des inzwischen entronnenen Jahres nicht mäßiger geworden, sondern vor einem halben Jahre wurde sie auch verschärft auf die Gewerkschaftsblätter ausgedehnt. Was an ernstem und heiteren Zensorenstreichen geleistet worden ist, hat Genosse Rich. Fischer in der letzten Sitzung des Reichstages in einer zweieinhalbstündigen Rede zwar noch lange nicht erschöpfend, aber doch genügend geschildert.

Das Recht auf Einsetzung der Pressezensur wird hergeleitet aus dem § 9 b des „Gesetzes über den Belagerungszustand“ vom 4. Juni 1851. Sieht man sich jedoch diesen Paragraphen an sich und im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Gesetzes an, so findet man, daß das Gesetz, obwohl es in der Zeit der wildesten nachträglichen Reaktion vor 64 Jahren entstanden ist, doch bei weitem den Generalkommandos und den von ihnen abhängigen Zensoren nicht die Allmacht verleiht, die manche zu besitzen vermeinen.

Das Gesetz trifft Bestimmungen für den Fall eines Krieges oder eines Aufstands. Das letztere scheint als die näher liegende Möglichkeit betrachtet worden zu sein. Für den Fall eines Krieges oder eines Aufstands soll also jeder Festungskommandant für seinen vom Feinde bedrohten oder von diesem bereits teilweise besetzten Bezirk und jeder kommandierende General im gleichen Falle für den Bezirk seines Armeekorps berechtigt sein, den Belagerungszustand zu verhängen. Mit Erklärung desselben geht nach § 4 „die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über“, und „die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten“. Derselbe § 4 enthält aber noch einen zweiten, höchst bedeutungsvollen Absatz, der merkwürdigerweise bisher nicht beachtet worden ist. Er lautet: „Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber **persönlich** verantwortlich.“

Auch den durchsotteneren Reaktionären, die vor reichlich sechzig Jahren das preussische Gesetzgebungssteuergeld in der Hand hielten, ist es also nicht eingefallen, den Militärbehörden durch den Belagerungszustand und unter ihm schrankenlose Vollmachten zu erteilen. Sie machten sie vielmehr für ihre Anordnungen **persönlich** verantwortlich. Diese Bestimmung wäre sinnlos, hätte der Gesetzgeber den Militärbehörden unbeschränkten freien Spielraum gewähren wollen. § 5 setzt gleichfalls bestimmte Grenzen für die möglichen Maßnahmen fest, indem er genau bestimmt, welche verfassungsmäßigen Rechte während des Belagerungszustandes vorübergehend aufgehoben werden dürfen. — Den gleichen Zweck verfolgt § 9. Gerade dieser Paragraph, der meistzitierte des ganzen Gesetzes, wird benutzt, den verschiedenartigsten militärbehördlichen Maßnahmen das Relief gesetzlicher Zulässigkeit zu verleihen, während er in Wirklichkeit den Rahmen zieht, innerhalb dessen die Militärbefehlshaber Anordnungen gestattet sein sollen.

§ 9 bestimmt, daß sich strafbar macht:

- a) wer in Bezug auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder der Auführer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden irreführen, zu falschen Maßnahmen zu verleiten;
- b) wer zum Aufbruch anreizt, zur tätlichen Widergesetzlichkeit, zur Befreiung eines Gefangenen, zur vorsätzlichen Brandstiftung, zur Verursachung einer Leberschwemmung, zum Angriff auf die bewaffnete Macht oder zum Widerstand gegen dieselbe;
- c) wer Soldaten zur Insubordination verleitet oder zu Vergehungen gegen militärische Zucht und Ordnung;
- d) wer die Maßnahmen nicht befolgt, die vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen worden sind.

Diese letztere Bestimmung, welche im Gesetz den § 9 b bildet, muß nun als Mädchen für alles herhalten, wie ein nationalliberaler Abgeordneter vorige Woche im Reichstage sagte. Man glaubt, es sei nur nötig, irgendeine Verordnung als „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ erlassen zu bezeichnen, dann sei sie gesetzlich verankert und unanfechtbar. Das trifft ganz und gar nicht zu. Die Worte „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ sind kein dekorativer Schmuckel

der keine Bedeutung hat, sondern sie gehören zur Substanz des Paragraphen. Sie erweitern nicht die Machtbefugnisse der Militärbefehlshaber ins Uferlose, sondern sie engen dieselben ein. Sie sind kein Tor, durch welches beliebige Willkürlichkeiten den Paß ins Freie nehmen können, sondern sie sind ein Tor, welches bestimmt ist, geschlossen zu werden, wenn der Drang nach Erlaß von allerlei Maßnahmen allzu ungefüll hervorbrechen will.

II.

Ein Verbot muß nach § 9 b „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ erlassen worden sein, wenn es rechtswirksam, seine Übertretung also strafbar sein soll. Die bloße Berufung auf ein vermeintlich vorliegendes Interesse der öffentlichen Sicherheit genügt natürlich nicht. Das Interesse muß vielmehr tatsächlich vorhanden sein. Und daß der Gesetzgeber mit der Möglichkeit gerechnet hat, der von ihm gezogene Rahmen an Machtbefugnissen könne überschritten werden, beweist der bereits erwähnte zweite Absatz des § 4, der den Militärbefehlshaber für seine Maßnahmen **persönlich** verantwortlich macht, eine so scharfe Bestimmung, wie sie in andern Gesetzen nicht leicht wieder vorkommt.

Nur wenn ein Interesse der öffentlichen Sicherheit deutlich erkennbar vorliegt, ist der Militärbefehlshaber nach dem preussischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 befugt, einschränkende Bestimmungen — § 9 b spricht ausdrücklich nur von **Verboten** — des bürgerlichen Lebens und der staatsbürgerlichen Rechte für seinen Bezirk anzuordnen. Nicht ohne deutliches Ziel sagt auch § 4 im ersten Absätze, mit der Erklärung des Belagerungszustandes gehe die **vollziehende Gewalt** an den Militärbefehlshaber über. Die vollziehende, nicht etwa die gesetzgeberische. An diesem Unterschied ist streng festzuhalten. Auch unter dem Belagerungszustand wird der Militärbefehlshaber nicht zum Gesetzgeber; er bekommt nur die **vollziehende Gewalt** in seine Hand und darf nach Maßgabe des § 5 gewisse gesetzliche Bestimmungen zeitweilig außer Kraft setzen sowie nach § 9 b „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ gewisse **Verbote** erlassen. Weiter reicht seine Macht nicht. So reaktionär die Gesetzgebung von 1851 gewesen ist, sie hat sich doch gehalten, die Grenzen der Befugnisse weiter zu ziehen. Das hätte mit Reichigkeit geschehen können, wenn im § 4 das Wort „vollziehende“ weggelassen worden wäre, so daß der Satz gelaute hätte, mit dem Belagerungszustande gehe die **Gewalt** auf den Militärbefehlshaber über; ferner wenn vom § 4 nicht der zweite Absatz hinzugefügt worden wäre, der den Befehlshaber für alles, was er verfügt, **persönlich** verantwortlich macht, und drittens, wenn im § 9 b die Worte „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ ausgeschaltet worden wären, so daß jede beliebige Maßnahme der Generalkommandos oder ihrer Beauftragten, zu denen auch die Zensoren gehören, von vornherein die gesetzliche Sanktion erhalten hätte.

Ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen bereits, daß durch die Verhängung des Belagerungszustandes über das Deutsche Reich weder neue Gesetzgeber in Gestalt der Militärbefehlshaber geschaffen worden sind, noch auch die staatsbürgerlichen Rechte der Zivilbevölkerung in andern als in dem gesetzlich vorgesehenen Umfange eingeschränkt werden dürfen, so schrumpfen die auf Grund des § 9 b zulässigen Verbote noch weiter zusammen, wenn genauer hingesehen wird, welche „öffentliche Sicherheit“ darin allein gemeint sein kann. Die im vorigen Artikel enthaltene Zusammenstellung der einzelnen Ausführungen in § 9 ergibt mit zwingender Klarheit, daß es lediglich die äußere und innere **militärische Ordnung** gewesen ist, die Sicherstellung der **militärischen Maßnahmen**, um deretwillen den Militärbefehlshabern das Recht zuerkannt worden ist, „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ Verbote zu erlassen. Legt man diesen Maßstab an die schier unzähligen Verbote und Anordnungen, die seit Jahresfrist auf Grund des § 9 b in den verschiedensten Gauen des Reiches erlassen worden sind, dann würde ein recht erheblicher Teil derselben als zu leicht von der Rechtswage geschoben werden müssen. Haben beispielsweise die für Lübeck und Bismarck zuständigen Generalkommandos Rauchverbote für die Jugend unter 16 Jahren erlassen, so mag das nach Auffassung vieler recht zweckmäßig und für unsern Nachwuchs heilsam sein; aber der § 9 b mit seinem „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ bietet keinesfalls die Handhabe für ein solches Verbot. Noch aber Duzende von Beispielen ließen sich herausgreifen, in denen einzelne Generalkommandos sich mit einer weit größeren Verantwortlichkeit beschwerten als der Gesetzgeber, an dessen Absichten und Willen sie natürlich gebunden sind, ihnen zugemutet hat.

Die Presse leidet gleichfalls unter der zu elastischen Auslegung des vielberufenen § 9 b. Nur auf das darin erwähnte „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ gründet sich das Zensorenrecht, Streichungen in Artikeln anzuordnen oder auch ganze Artikel, wenn sie Wort für Wort das „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ verletzen — aber auch nur dann —, dem Blaustift zum Opfer fallen zu lassen. Wird mit dem Kriege die Zeit des Belagerungszustandes zu Ende gegangen sein, dann wird der Nachwelt zur Erlustigung und zur Warnung ein Buch nicht vorenthalten bleiben, das eine Zusammenstellung der kostbarsten Zensorenstreiche enthält.

Aus ihrer unerschöpflichen Fülle sei nur einer herausgegriffen, der im Reichstag ungezügelt weiterweckte. Am 28. April ging der „Täglichen Rundschau“, einem politisch gewiß stubenreinen Blatte, von der Presseabteilung des stellvertretenden Generalstabs ein Schriftstück mit der Bitte um sofortige Veröffentlichung zu. Die Zuschrift stammte also von der Oberzensur, die der Unterzensur nicht zu unterstehen glaubte. Das Oberkommando für die Marken forderte jedoch die Vorlegung der Einsendung und verbot die Veröffentlichung. Dem wollte sich die Oberzensur nicht fügen. Sie verlangte das Manuskript zurück und setzte dessen Veröffentlichung durch. Aber eine Verbeugung mußte die Oberzensur vor der Unfehlbarkeit und Autorität des Oberkommandos der Marken insofern machen, als ein formaler Ausdruck geändert wurde, ehe die Veröffentlichung erfolgte.

Die Oberzensur ist eingerichtet worden, um eine Beschwerdeinstanz zu haben über die Zensur in den einzelnen Orten. Man wird die Größe der Zensur berechnen können, die die Redaktionen zur Oberzensur haben, wenn solche Tatsachen bekannt werden. Einige Jahrzehnte lang galt für Deutschland das Wort:

Was man sonst nicht bestrafen kann,
Sieht man als groben Unfug an.

Lange hat es gedauert, bis endlich das Reichsgericht dem Treiben ein Ende machte. Die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse unter dem Belagerungszustand und die endliche Ausmerzung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird uns vom § 9 b erlösen, dessen Gestalt in einem kurzen Jahre größer geworden ist als die des berühmten Unfugparagraphen in seiner Säulen-Maienblüte war. Mancher Zensur vergißt völlig, daß seine Tätigkeit nur die militärischen Maßnahmen sichern soll, daß aber viele der geforderten Streichungen auch bei der weitesten Ausdehnung des Begriffs beim besten Willen nicht von militärischen Interessen geboten sein können.

Auch die Regierung wünscht überflüssige Bevormundungen der Presse durch die Zensur nicht. Der stellvertretende Reichskanzler Staatssekretär Dr. Delbrück führte im Reichstage am 27. August wörtlich aus: „... Ich habe hier wiederholt im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und dem stellvertretenden Herrn Kriegsminister der Auffassung Ausdruck gegeben, daß sich die Beschränkungen der Presse und des Vereinswesens, wie sie sich aus dem Belagerungszustand ergeben, selbstverständlich in den Schranken halten müssen, die der Natur der Dinge nach absolut notwendig sind, daß Auswucherungen in der Beschränkung der Presse, in der Beschränkung des Vereinswesens unerwünscht und unzulässig seien. Meine Herren! Sie alle kennen den Herrn Reichskanzler so gut wie ich dahin, daß er der Letzte ist, der einer Knebelung der öffentlichen Meinung in deutschen Vaterlande das Wort redet.“

Man wird zugeben, daß diese Sprache so kräftig ist, wie sie von einem Staatssekretär im Namen des Reichskanzlers vor aller Öffentlichkeit gegen behördliche Organe nur geführt werden kann. Ob es aber helfen wird? Hoffen wir das Beste, lieber Leser! Am sichersten ist's schon, das mißverständliche und mißverstandene Gesetz von 1851 wird dem wohlverdienten Ruhestand übergeben und durch ein vom modernen Geiste diktiert Gesetz ersetzt.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft im Jahre 1914.

Von Gustav Heintze.

Von dem plötzlichen Stocken aller Arbeiten bei dem jähen Ausbruch des Krieges hat sich die Gesamtheit unserer Unternehmer verhältnismäßig rasch erholt. Die meisten Arbeiten konnten, nachdem der erste Sturm vorüber und für die zu den Fahnen berufenen Beamten und Aufseher Ersatz geschaffen war, fortgesetzt werden. Nach und nach, als die Kämpfe zu unsern Gunsten entschieden und der Krieg in Feindesland getragen war, kamen mit zunehmender Entspannung neue Aufträge. Insbesondere brachten die mit dem Kriege eng in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten, wie Festungsbauten, Wiederherstellung von Eisenbahnen, Brücken, Straßen, Tunneln usw. in Belgien, Frankreich und Rußland einer großen Anzahl unserer Mitglieder lohnende Unternehmungen. Nachteilig beeinflusst wurden die Arbeiten leider durch den ständig wachsenden Arbeitermangel.

Mit diesen Worten schildert die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in dem Verwaltungsbericht für 1914 die wirtschaftliche Lage ihrer Unternehmer. In den ersten Kriegsmontaten 1914 find die Tiefbauarbeiten um mehr als die Hälfte des üblichen Umfangs zurückgegangen, wodurch die Summe der tatsächlich verdienten Löhne von M. 800 147 257 im Jahre 1913 auf M. 230 126 826 im Jahre 1914 gesunken ist. Demnach haben die Arbeiter an Löhnen gegenüber dem Jahre 1913 über 70 Millionen Mark weniger erhalten. Für die Berufsgenossenschaft ergibt sich dadurch ebenfalls eine beträchtliche Einbuße des Umlagebetrages beziehungsweise der Unternehmerbeiträge. Während bei diesen Einnahmeposten für 1913 M. 4 910 436 aufgeführt werden, sind für 1914 nur M. 4 157 142 verzeichnet; demnach M. 753 294 weniger als 1913. — Die

Entwicklung des Tiefbaugewerbes im großkapitalistischen Sinne wird auch durch die Zunahme der Lohnsummen und der Umlagebeiträge veranschaulicht. Unter Außerachtlassung des Jahres 1914 als anormal zeigt sich im Laufe des letzten Jahrzehnts ein riesiger Aufstieg. Die folgenden Zahlen geben davon ein Bild:

	Löhne M.	Umlagebetrag M.
1903.....	121 135 237	3 939 666
1908.....	203 741 692	3 577 612
1910.....	226 999 196	4 163 101
1913.....	300 147 257	4 910 436

Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß von den Gemeinden und öffentlichen Körperschaften, die mit ihren Regierarbeitern bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versichert sind, von Jahr zu Jahr mehr austreten und zur Eigenversicherung übergeben, was für die Berufsgenossenschaft als Verlust gebucht werden muß. Dessenungeachtet geht der Aufstieg weiter. Von dem Betriebsstand geben nachstehende Zahlen ein Bild:

	Zahl der angemeldeten Bauarbeiten M.	Zahl der Beschäftigten Personen
Am 1. Januar 1914..	21 441	373 406
„ 1. „ 1915..	21 389	373 264
„ 1. August 1915..	20 419	361 937

Die Zahlen vom August dieses Jahres, die dem Organ der Berufsgenossenschaft „Tiefbau“ entnommen sind, zeigen, daß die gewaltigen Kriegseignisse den Beschäftigungsgrad nur ganz wenig beeinflusst haben. Dies wird darin mit seine Ursache finden, daß im Tiefbau bei Ausschachtungsarbeiten, Bewegung von Erdmassen, Betonarbeiten usw. viel ungelernete Arbeiter, Ausländer und Kriegsgefangene beschäftigt werden können. Mit Ausnahme der Italiener unterliegen alle in Deutschland zurückgehaltenen Arbeiter aus den feindlichen Staaten und die Kriegsgefangenen keiner Versicherungspflicht. Sie unterliegen weder der Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenen- noch der Unfallversicherung. Diese Arbeiter sind in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt, daher die gegen sie sehr unhumane Stellung unserer sozialgesetzlichen Faktoren. Trotzdem kann unter Umständen der Fall eintreten, daß der einzelne Arbeiter bei einem Unfall oder einer Erkrankung der Gemeinde zur Last fällt.

Für die Kriegsgefangenen, die der Industrie, dem Baugewerbe usw. zur Verfügung gestellt werden, hat die Militärbehörde nach einer Mitteilung der „Schlesischen Zeitung“ (Nr. 532 dieses Jahres) das folgende zum Ausdruck gebracht: „Der Betriebsunternehmer hat in keiner Weise für einen Schaden oder Unfall, den ein Kriegsgefangener erleidet, einzustehen, da die Kriegsgefangenen nicht Arbeiter des einzelnen Betriebsunternehmers sind, sondern nur von diesen nach Anordnung und Anweisung der Militärbehörde beschäftigt werden, der auch einzig und allein die Strafbefugnis über die Kriegsgefangenen zusteht. Ein Arbeitsverhältnis zwischen Betriebsunternehmer und Kriegsgefangenen besteht nicht. Erleidet ein Kriegsgefangener einen Unfall bei der Arbeit, so ist dies nicht anders zu bewerten, als wenn er eine Verwundung vor seiner Gefangennahme auf dem Schlachtfelde erhalten hätte (?). In diesem wie in jenem Falle kann er Ansprüche auf Grund erlittener Körperbeschädigung nicht gegen die Macht, die ihn gefangen hält, sondern allein seiner Regierung gegenüber geltend machen.“ Von diesem Standpunkt ist auch ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Januar dieses Jahres ausgegangen, der ebenfalls besagt, daß die Kriegsgefangenen als unfreie Arbeiter der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegen. Damit sie jedoch für späterhin eine Unterlage für die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche auf Grund erlittener Unfälle ihrer Regierung gegenüber in den Händen haben, ist in dem genannten Erlaß bestimmt, daß bei allen Unfällen, die Kriegsgefangene innerhalb oder außerhalb des Lagers erleiden, sofort Verhandlungen mit ihnen aufzunehmen sind, ähnlich wie bei Dienstbeschädigungen unserer Heeresangehörigen, wobei die Ursachen des Unfalles festzustellen sind. Diesen Verhandlungen ist ein kurzes ärztliches Gutachten anzufügen; Abschriften dieser Beweisstücke sind den Kriegsgefangenen bei ihrer Freilassung auszuhändigen. Ob die Militärbehörden der feindlichen Staaten gegenüber den deutschen Kriegsgefangenen ähnlich verfahren, kann wohl bezweifelt werden. Bei alledem darf nun nicht unbeachtet bleiben, daß bei der Verwendung der vorbezeichneten ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen in Unternehmerbetrieben ohne Teilnahme an den Versicherungsgesetzen auch die Ausführung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften in Frage gestellt wird. Daraus entsteht nicht allein eine Gefahr für Leben und Gesundheit dieser Beschäftigten, sondern auch für die dabei mit in Frage kommenden deutschen Arbeiter. Aus diesem Zusammenhang der Dinge muß sich, ganz bescheiden gesagt, eine große Ungleichgültigkeit gegen den Arbeiterschutz ergeben, die offenkundig jetzt schon einen äußerst gefährlichen Charakter angenommen hat.

Durch den Fortfall der Versicherungspflicht für die ausländischen Arbeiter der feindlichen Staaten und der Kriegsgefangenen sparen die Unternehmer des Baugewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und des Bergbaues eine nicht unbeträchtliche Summe an Versicherungsbeiträgen, die als

Profit gebucht werden können. Aber das nicht allein. Auch die an und für sich niedrigen Löhne der freien Arbeiter bei den Tiefbaubetrieben werden durch diese Verhältnisse nachteilig beeinflusst. Die zwangsweise zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter unterliegen in ihrer Bewegungsfreiheit gewissen, durch die Militärbehörden festgesetzten Beschränkungen, wodurch auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmt werden. Eine Ausnahme wird nur da anzunehmen sein, wo die Organisation durch tarifliche Abmachungen an Einfluß gewonnen hat. Die Berufsgenossenschaft gibt in dem Bericht über Löhne eine Zahlendarstellung, die zur Information dienen soll. Danach betrug der Durchschnittslohn eines Vollarbeiters (mit 300 Arbeitstagen im Jahr) in den

	gewerblichen Unternehmerbetrieben M.	kommunalen Betrieben M.
1891....	799	579
1894....	836	709
1901....	1050	865
1914....	1397	1164

Bei den Unternehmerbetrieben beträgt die Lohnzunahme seit dem Jahre 1904 M. 347 und bei den kommunalen Betrieben M. 299. Es ergibt sich also bei den letzteren Betrieben eine verhältnismäßig etwas größere Zunahme als bei den Unternehmern. Aber die Kommunalbetriebe zeigen doch gegenüber den Unternehmern eine nicht unbeachtet zu lassende Lohnrückständigkeit, die für den einzelnen Arbeiter im Jahre 1914 durch eine Mindereinnahme von M. 233 zum Ausdruck kommt. Der Tagesdurchschnittslohn betrug bei den Unternehmern M. 4,66 und in den Kommunalbetrieben M. 3,88. Sind die Löhne nach dieser Uebersicht durchweg äußerst niedrig, so werden bei näherer Betrachtung der Unterschiede bei den Spezialarbeitern des Tiefbaues noch andere Dinge in die Erscheinung treten. Bei aller Anerkennung, die wir der Berichterstattung dieser Berufsgenossenschaft zollen können, muß doch betont werden, daß solche allgemeinen Lohnübersichten, wie sie hier aufgeführt werden, für den Lohnstatistiker keinen Wert haben, weil hier die Beigabe einer Uebersicht über die Löhne der Spezialarbeiter (bei Preßluft-Betonarbeiten usw.) fehlt. Solche allgemeinen Angaben über Durchschnittslöhne werden immer dazu angetan sein, die in den Betrieben gezahlten niedrigen Löhne zu verschleiern und über die tatsächlichen Verhältnisse zu täuschen. Für ganze Gruppen der Tiefbauarbeiter werden noch viel geringere Löhne bezahlt, als sie nach der berufsgenossenschaftlichen Durchschnittsrechnung bestehen sollen.

Bei der Betrachtung der Lohnverhältnisse sind auch die behördlichen Bedingungen von Interesse, wie solche für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen bei Bauten, von den Militärbehörden mit den Unternehmern, den Kreisbehörden usw. vereinbart sind. Auch hier haben die Beauftragten der baugewerblichen Verbände bei den Reichsbehörden anregend gewirkt, um eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und eine Herabsetzung der Löhne zu verhindern. Nach einer Anweisung des Reichsamtes des Innern an das Kriegsministerium in Preußen vom 8. Dezember 1914 sind für die Kriegsgefangenen, die als ungelernete Arbeiter Verwendung finden, die Löhne nach dem ortsüblichen Tagelohnsatz zu zahlen; für einen gelernten Arbeiter der Lohn, den ein entsprechender deutscher Arbeiter in diesem Berufe und an diesem Orte im Tage- oder Stücklohn (nach den tariflichen Vereinbarungen) verdient. In Zweifelsfällen sollen 50 pZt. über den Lohnsatz des ortsüblichen Tagelohns für ungelernete Arbeiter des betreffenden Platzes bezahlt werden. Im Schluß der Anweisung sagt der Staatssekretär: „Ich habe nur das Interesse, daß Unternehmer aus der Beschäftigung von Kriegsgefangenen keinen ungerechtfertigten Gewinn haben und darin keinen finanziellen Anreiz finden, Kriegsgefangene deutschen Arbeitern vorzuziehen und so die Arbeitslosigkeit zu vermehren.“

Nach einer Mitteilung im „Tiefbau“ im Februar dieses Jahres haben die Unternehmer oder sonstige Körperschaften bei Meliorationsarbeiten für die Unterkunft der Gefangenen und Wachmannschaften zu sorgen. Die Unterkunft muß gegen den Wechsel der Witterung absoluten Schutz bieten. Für die Wachmannschaften sind entsprechend bessere wohnliche Einrichtungen zu schaffen. Müssen Baracken gebaut werden, und verbleiben die Gefangenen dauernd in ihnen, so vergütet der Fiskus die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Verpflegung ist so zu gestalten, daß jeder Gefangene außer 500 Gramm Brot morgens und abends warme Suppe, Kaffeeurrogat oder dergleichen erhält und mittags eine reichliche warme Mahlzeit mit dreimal wöchentlich Fleisch im Gesamtwerte von 60 M für den Kopf und Tag außer Brot — Wachmannschaften entsprechend besser. Für die Gefangenen ist für den Kopf und Tag 15 M Tagelohn festgesetzt, die aber nicht an die Gefangenen, sondern am Schluß der Arbeit an den Fiskus zu zahlen sind. Hiernach muß die Beschäftigung von Kriegsgefangenen für die Unternehmer äußerst profitabel gewesen sein, und es mußten sich nach der Anweisung des Reichsamtes des Innern die Dinge bald ändern. Wie die „Bauwelt“ im Juli berichtete, ist man in den Unternehmerkreisen über die veränderte Stellungnahme der Militärbehörden sehr verstimmt. Hierüber wird in dem Blatt gesagt:

„Bei Bauten, die von militärischen Behörden in Auftrag gegeben werden, stellt die Bauverwaltung, wo Mangel an

Arbeitskräften vorhanden ist, Gefangene zur Verfügung. Während in früherer Zeit die Forderung der Verwaltung hierfür nur gering war, werden jetzt an einigen Stellen 35 % für die Arbeitsstunde seitens der Verwaltung gefordert. Zu dieser Entlohnung kommt eine Prämie, welche den Gefangenen zu zahlen erprießlich ist, um ihre Arbeitslust zu steigern, ferner sind die aufsichtsführenden Landsturmlaute zu besolden, so daß sich die gesamte Entlohnung für die Arbeitsstunde eines Gefangenen auf rund 50 % stellt. Diese Entlohnung ist bei weitem zu hoch, da die Arbeitsleistung durchaus nicht dem entspricht, was man sonst von einem Arbeiter erwartet. Vielfach aus andern Berufen, sind die Gefangenen auch für die einfachen Arbeiten nicht als vollwertige Arbeiter anzusehen. Auch die Bauhandwerker unter den Gefangenen sind vielfach an andere Arbeitsmethoden gewöhnt. Eine große Störung ist auch die mangelnde Verständigung zwischen Polier, Vorarbeiter und dem Gefangenen. Eine Herabsetzung der Preise wäre zu erwünschen, da sonst die Vergütung mit der Leistung nicht übereinstimmt."

Wir können diese Maßnahmen der Militärbehörden nur als recht und billig ansehen. Das Unternehmertum des Baugewerbes in Deutschland hat es im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte sehr gut verstanden, die quantitativen Leistungen der Arbeiter beträchtlich zu steigern; eine Tatsache, die auch nicht unbeträchtlich dazu beigetragen hat, die Unfallgefahr zu erhöhen. Wenn nun die Kriegsgefangenen bei ihrer Schutzlosigkeit in einer mehr besonnenen Art ohne Ueberhaftung ihre Arbeit vollbringen, so ist das vom Standpunkt der Menschlichkeit und des Menschenschutzes nur mit Genugtuung zu begrüßen. Im übrigen aber verstehen es die Unternehmer bei Staatsaufträgen immer sehr gut ihre Profite herauszuwirtschaften.

Daß die Zahl der Unfälle bei den Tiefbauten auffällig hoch ist, ist der Fachpresse wiederholt dargestellt worden. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 sind wieder 18 531 Unfälle mit 298 Todesfällen vorgekommen. Von diesen Unfällen entfielen 17 664 mit 264 Tödlungsverletzten auf die Berufsgenossenschaft und 867 mit 29 Tödlungsverletzten auf die Zweiganstalt. Im Jahre 1914 wurden erstmalig 2759 Unfälle entschädigt, und zwar 2532 der Berufsgenossenschaft und 227 der Zweiganstalt. Von den 2532 Unfällen der Berufsgenossenschaft betrafen 2490 männliche erwachsene, 20 weibliche erwachsene und 22 männliche jugendliche Verletzte. Unter diesen entschädigten Arbeitern befinden sich 210 Italiener, 188 Oesterreicher, 77 Russen, 26 Holländer, 10 Ungarn, 7 Schweizer, 3 Schweden, 2 Belgier, 1 Däne und 1 Serbe, insgesamt 525 Ausländer. Den im Felde befindlichen Kriegsteilnehmern, die Rente beziehen, ist diese unverändert belassen worden. Insgesamt sind das 123 ermittelte Rentenempfänger, die sich im Alter von 20 bis 54 Jahren befinden, und diese beziehen Renten für eine Erwerbsbeschränkung von 10 bis 50 pZt. Gefallen sind bis jetzt 9 dieser Rentenempfänger, während 4 in Gefangenschaft gerieten. Für Entschädigungsbeträge wurden 1914 M. 3 985 459,49 und für die Ueberwachung der Betriebe M. 109 291,59 ausgegeben.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften soll durch neun technische Aufsichtsbeamte überwacht werden. Hierzu führt die Berufsgenossenschaft unter anderm aus: „Sehr fühlbar macht sich der Krieg auf dem Gebiete der Ueberwachung der Betriebe. Von unsern technischen Aufsichtsbeamten steht die Hälfte im Felde und an einen Ersatz durch die Einstellung von Hilfsarbeitern ist bei den Ansprüchen, die an diese Beamten bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen gestellt werden müssen, leider nicht zu denken. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß in diesen schweren Zeiten auch unsere Mitglieder selbst nach Kräften bemüht sind, alles zu vermeiden, was die Unfallgefahr in ihren Betrieben erhöhen könnte.“ — Wie wenig auf diese Unterstützung gerechnet werden kann, ergibt sich aus dem, was die Berufsgenossenschaft selbst darüber schreibt: „Das Bestreben der Unternehmer, den Unfallverhütungsvorschriften gerecht zu werden, ist zwar nicht zu verkennen, es fehlt ihnen aber oft die Unterstützung ihrer Aufsichtspersonen, der Schachmeister und auch der Versicherten selbst.... Die festgestellten Verstöße gegen diese Vorschriften sind insolge dessen in fast unveränderter Anzahl dieselben geblieben. Bei den alltäglichen kleinen Verstößen, die im wesentlichen auf die Unerfahrenheit und Unachtsamkeit der Versicherten zurückzuführen sind, macht sich am wenigsten eine Abnahme der Unfälle bemerkbar. Hieran wird sich gerade jetzt bei der nicht zu vermeidenden Beschäftigung ungeübter Arbeiter vorläufig auch nichts ändern.“

Für die technischen Revisionen der Betriebe wurden insgesamt 1293 Tage verwendet, gegen 1555 im Jahre 1913. Wegen Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die zum Teil von den technischen Aufsichtsbeamten, teils auch durch die polizeilichen Untersuchungen festgestellt wurden, sind vom Vorstande der Berufsgenossenschaft in 115 Fällen Strafen in Höhe von M. 3 bis M. 500 verhängt worden. Außerdem sind zahlreiche Verwarnungen ergangen.

Wie aus dem Bericht weiter zu ersehen ist, hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft dem Reichsversicherungsamt und den obersten Verwaltungsbehörden (Ministerien der Bundesstaaten) den Entwurf von neuen Unfallverhütungsvorschriften zur Begutachtung zugestellt. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen sollen auf Anregung des Reichsamts des Innern und auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung

besondere Bestimmungen zum Schutze der unter Preklust beschäftigten Arbeiter erlassen werden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen, da sich die Berufsgenossenschaft bemüht, eine Uebereinstimmung dieser Bundesratsverordnung mit den Unfallverhütungsvorschriften herbeizuführen. Angesichts dieser Sachlage bietet sich für die baugewerblichen Vertrauenspersonen noch jetzt Gelegenheit, bei den Ministerien der Einzelregierungen wegen Verbesserungen dieser Vorschriften bei Tiefbauten vorstellig zu werden. Dabei würde zu beachten sein, daß hier neben der großen Zahl der ungelerten Arbeiter alle Bauberufe in Frage kommen.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1913.

Die Krankenversicherung.

Die neugeschaffene Reichsversicherungsordnung hat auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eine Reihe weitgehender Änderungen hervorgerufen, die besonders auch die Organisation der Krankenversicherung betrafen. Seit 1912 sind bereits die Hilfskassen als Träger der Versicherung fortgefallen und mit Beginn des Jahres 1914 sind die Gemeindekranken- und Baukrankenstellen aufgehoben und die Landkrankenstellen neu eingeführt worden. Durch diese Änderungen wird die Vergleichbarkeit der Jahresstatistiken mit den früheren bis zum Jahre 1911 stark beeinträchtigt, und erst mit der fortschreitenden Zeit wird dieser Mangel allmählich überwunden werden.

Die fünf Kassenarten, welche nach dem Ausscheiden der beiden Hilfskassen für die Statistik noch in Frage kommen, zählten 1913 zusammen 21 342 (1912 21 659) Kassen; ihre Zahl ging gegen das Vorjahr um 317 zurück. Dagegen stieg die Zahl der Kassenmitglieder um 348 768. Es waren 1913 in allen Kassen 13 566 473 (13 217 705*), darunter 4 127 401 weibliche Mitglieder vereinigt. Rechnet man zu dieser Zahl noch die 932 877 Personen hinzu, die 1912 den Knappschaffkassen angehörten (für 1913 liegen Angaben noch nicht vor), so ergibt sich, daß 1913 insgesamt rund 14 5 Millionen Personen gegen Krankheit versichert waren. Das ist über ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches. Nicht eingeschlossen sind hierbei die Mitglieder der Ersatzkassen; doch handelt es sich bei diesen Kassen wohl hauptsächlich um doppelt versicherte Personen.

Läßt man die Gemeindeversicherung, da sie jetzt nicht mehr besteht, außer Betracht, so haben die Betriebskrankenstellen mit 36,1 pZt. den größten Anteil an der Gesamtzahl der Kassen. Trotzdem bilden die Ersatzkassen den überwiegenden Bestandteil der Krankenversicherung, denn sie vereinigen mit 57 pZt. reichlich die Hälfte aller Mitglieder. Ihre Bedeutung drückt sich denn auch in der verhältnismäßig hohen Durchschnittsquote aus, die auf jede Kasse an Mitgliedern entfällt. Auf jede Ortskrankenkasse kommen im Durchschnitt 1654 und auf jede Betriebskrankenstelle 482 Mitglieder, während die Durchschnittsrate aller Kassen 635 Mitglieder beträgt.

Die Zahl der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfälle steigerte sich von 5 633 956 im Vorjahre auf 5 710 251 im Jahre 1913. Das ist ein Mehr von 76 295 Fällen, das ungefähr der gestiegenen Mitgliederzahl entspricht. Auf je 100 Mitglieder kamen 1912 42,6 und 1913 42,1 Krankheitsfälle. Der Stand der Erkrankungsfälle ist demnach gegen das Vorjahr um ein Geringes günstiger geworden. Das gleiche kann jedoch nicht von der Krankheitsdauer gesagt werden; hier ist eine Verschlechterung eingetreten. 1912 kamen auf je 100 Mitglieder 849 und 1913 865 Krankheitsstage (Unterstützungstage). Die Dauer eines Erkrankungsfalles betrug im Durchschnitt 1912 19,9 und 1913 20,6 Krankheitsstage.

Auch die Sterblichkeitsziffer stellt sich 1913 günstiger als im Vorjahre. Es sind 81 581 Sterbefälle zu verzeichnen, darunter 62 212 männlicher und 19 369 weiblicher Personen. Hierbei sind indes die Sterbefälle bei der Gemeindeversicherung nicht einbezogen, da diese keine Sterbeunterstützung gewährt. Auf je 100 Mitglieder kamen 1912 0,72, dagegen 1913 0,69 Sterbefälle.

Die Entwicklung der Krankenversicherung zeigt eine ständige Aufwärtsbewegung ihrer Leistungen. Die Krankheitskosten sind in einer fortgesetzten Steigerung begriffen, von 1912 bis 1913 ist die Erhöhung dieser Ausgaben sogar erheblich. Es betrug die Gesamtsumme an Krankheitskosten M. 390 686 552 (M. 359 737 718), sie machten M. 30 948 839 mehr aus als 1912. Der auf jedes Kassenmitglied entfallende Durchschnittsanteil an Krankheitskosten stieg von M. 27,22 im Jahre 1912 auf M. 28,80 im Berichtsjahre. Es wurden verausgabt: für ärztliche Behandlung M. 93 941 390 (M. 85 633 295), für Arznei und Heilmittel M. 60 317 655 (M. 54 706 040), für Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten M. 58 938 621 (M. 53 553 500), für Rekonvaleszenzpflege M. 341 816 (M. 307 475), an Krankengeld M. 161 541 356 (M. 150 898 441), für Wöchnerinnen M. 7 578 774 (M. 7 206 043) und an Sterbegeldern M. 8 031 940 (M. 7 932 919).

Die Gesamtausgaben der Krankenversicherung beliefen sich 1913 auf M. 515 746 575 (M. 481 392 169), darunter befinden sich M. 28 251 065 Ausgaben für die Verwaltung. Die Gesamteinnahmen betragen 1913 M. 539 327 974 (M. 503 948 705), die Vermögensbestände bezifferten sich auf M. 310 867 986 (M. 307 231 994) und in den Reservefonds waren vorhanden M. 285 915 198 (M. 281 391 704).

In die Statistik nicht mit einbezogen sind die Ersatz- und die Knappschaffkassen. Für letztere liegen die Angaben erst für 1912 vor. Die Zahl dieser Kassen geht ständig zurück; 1912 bestanden 153, in welchen 932 877 Personen, darunter 13 221 weibliche, gegen Krankheit versichert waren. Es traten 539 276 Erkrankungsfälle ein, die zusammen 9 125 188 Krankheitsstage ausmachten. Die Gesamtausgaben betragen M. 40 972 614, darunter M. 38 931 254 an Krankheitskosten. Vereinnahmt wurden M. 47 452 620 und die Vermögensbestände bezifferten sich auf M. 31 511 679.

Die Unfallversicherung.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung kommen als Versicherungsträger in Frage die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, ferner die staatlichen,

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Vergleichszahlen des Jahres 1912.

kommunalen und provinziellen Behörden für Verkehr und Bauausführungen sowie 14 Zweiganstalten von Berufsgenossenschaften, von denen 13 den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und eine der Seeberufsgenossenschaft angegliedert sind.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden seit 1912 um zwei vermehrt; ihre Zahl beträgt nunmehr 68. Es wurden neu gebildet eine Detailhandels-Berufsgenossenschaft und eine Versicherungsgenossenschaft für Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer. Die gewerbliche Unfallversicherung umfaßte 828 335 Betriebe (1912: 762 603) mit durchschnittlich 10 630 487 Personen (10 178 577) oder 9 476 233 Vollarbeitern (9 011 570). Die Aufsicht über die der Versicherung unterstellten Betriebe wird von 386 technischen Beamten ausgeübt.

Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen 49 Genossenschaften. Die tatsächliche Zahl der versicherten Betriebe und die der Versicherten wird nicht festgestellt. Es soll für die landwirtschaftlichen Genossenschaften schwierig sein, diese Zahlen zu ermitteln. Bei den Angaben über die Betriebe und Personen wird zurückgegriffen auf die Ergebnisse der Betriebsstatistik 1907. Für 1913 wird die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe auf 5 485 800 und die der versicherten Personen auf 17 403 000 festgesetzt. Gegenüber der hohen Zahl der Betriebe ist die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten außerordentlich gering, sie beträgt nur 63.

Von den Reichs-, Staats- sowie gemeindlichen Ausführungsbehörden werden für 1913 1 071 054 versicherte Personen (1 032 028) oder 854 501 Vollarbeiter (799 247) nachgewiesen. Von den 14 Zweiganstalten liegen Angaben über die Zahl der Versicherten nicht vor, sondern nur solche über Vollarbeiter. Jedoch sind auch diese Angaben unvollständig, da Bauarbeiten, die einzeln genommen weniger als sechs Tage in Anspruch nehmen, bei der Berechnung der Vollarbeiter nicht zum Ansatz kommen. Soweit Angaben gemacht wurden, bezifferte sich die Zahl der Vollarbeiter bei den 14 Zweiganstalten auf 60 258.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zirka 3,3 Millionen Versicherte als doppelt gezählt erscheinen, dürfte die Gesamtzahl der im Jahre 1913 gegen Unfall versicherten Personen rund 26 Millionen betragen.

Die zusammenfassende Darstellung der Rechnungsergebnisse aller Träger der Unfallversicherung läßt erst mit erschreckender Deutlichkeit erkennen, welche große Opfer an Leben und Gesundheit alljährlich das werktätige Volk im Dienste der Arbeit zu bringen hat. Es kamen 1913 insgesamt 789 373 Unfälle (742 422) zur Anmeldung, und zwar bei den gewerblichen Versicherungsträgern 581 211, bei den landwirtschaftlichen 139 487, bei den Ausführungsbehörden 68 163 und bei den Zweiganstalten 2512. Auf je 1000 Versicherte kamen 1913 27,04 gemeldete Unfälle gegen 26,04 im Vorjahre. Die amtliche Statistik bemerkt zu diesen Zahlen, daß sie im allgemeinen noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da ein Teil Unfälle — der bei den einzelnen Berufsgenossenschaften bald größer, bald kleiner sein dürfte — trotz der gesetzlichen Meldepflicht nicht zur Anmeldung kommt.

Die Unfälle sind nur zu erkennen auf Grund der von den Versicherungsträgern gemachten Angaben über die im Laufe des Jahres erstmalig entschiedenen Unfälle. Es handelt sich hierbei um alle Unfälle, die ernsthafte Folgen nach sich zogen, die entweder einen tödlichen Ausgang nahmen oder mindestens einen über 13 Wochen hinausgehenden Heilungsprozess erforderten. Es kamen 1913 insgesamt 139 633 Unfälle (187 069) zur erstmaligen Entschädigung; es entfielen demnach auf je 100 gemeldete Unfälle 17,69 (18,47) entschädigte. Unter den Verletzten waren 114 237 männliche und 20 226 weibliche erwachsene Personen; ferner fielen den Unfällen zum Opfer 5170 jugendliche Personen unter 16 Jahren, darunter 550 weibliche. Von den entschädigten Unfällen kommen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 74 978 (74 488), auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 58 251 (56 445), auf die Ausführungsbehörden 5529 (4994) und auf die Zweiganstalten 875 (1162).

Von den 139 633 Unfällen nahmen 10 293 (10 300) einen tödlichen Ausgang, 868 (909) zogen eine dauernde völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit nach sich. Bei 82 721 (79 590) Unfällen trat nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit ein. Die 10 293 tödlich verunglückten Personen hinterließen insgesamt 20 608 Angehörige, für die sie zu sorgen hatten, und zwar 6503 Witwen (Witwer), 13 699 Kinder oder Enkel und 406 Eltern oder sonstige Verwandte aufsteigender Linie.

Die an erwerbsunfähig Verletzte gezahlten Entschädigungen betragen M. 187 066 618; davon kommen M. 11 815 192 auf Heilbehandlung. Als Entschädigungen für tödlich Verletzte wurden M. 38 284 153 verausgabt. Im Durchschnitt entfiel auf jeden im Jahre 1913 entschädigten Verletzten eine Entschädigungssumme von M. 178,53. Den höchsten durchschnittlichen Entschädigungssatz weisen die Ausführungsbehörden mit M. 256,90 und den niedrigsten Satz die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit M. 80,21 auf. Von den weiteren Ausgaben der Unfallversicherung wären noch hervorzuheben die Kosten für Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen im Betrage von M. 6 212 062, eine Ausgabe von M. 2 739 875 für Unfallverhütung, M. 1 502 884 Kosten für Rechtsprechung und M. 20 035 285 Ausgaben für die Verwaltung.

Die Gesamtausgaben für die Unfallversicherung betragen 1913 M. 228 155 121 (M. 225 211 461). Das Gesamtvermögen beziffert sich auf M. 596 374 988; davon befinden sich M. 361 373 805 in den Reservefonds. An den Gesamtausgaben sind beteiligt die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit M. 167 167 390, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit M. 43 205 312, die Ausführungsbehörden mit M. 14 414 877 und die Zweiganstalten mit M. 2 814 352.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Als Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung fungieren 31 für das Deutsche Reich gebildete Landesversicherungsanstalten und 10 für diesen Versicherungszweig zugelassene Sonderanstalten. Der Bereich der Versicherungsanstalten fällt in der Regel zusammen mit der politischen Abgrenzung der Bundesstaaten und Landesteile. Seit der Schaffung der Invalidenversicherung hat eine Aenderung des organisatorischen Aufbaues nicht stattgefunden. Auf Preußen

kommen 13, auf Bayern 8 und auf Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und Elsaß-Lothringen je eine Versicherungsanstalt. Die Thüringischen Staaten besitzen zusammen eine gemeinsame Versicherungsanstalt, desgleichen auch die drei Hansestädte.

Den Vorständen der Landesversicherungsanstalten gehören 239 Mitglieder an, darunter 128 beamtete, dazu kommen noch 56 Vorstandshilfsarbeiter. Unter den nichtbeamteten Mitgliedern der Vorstände befinden sich 55 Vertreter der Versicherten. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder beträgt 630. Bei den Sonderanstalten sind die Vorstände gebildet aus 10 beamteten Personen, 34 Vertretern der Arbeitgeber und 67 Vertretern der Versicherten, zusammen 111 Mitgliedern. Im Kassen- und Bureaudienst der gesamten Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind 3102 Beamte tätig und außerdem noch mit andern Dienstleistungen 344 Unterbeamte beauftragt. Dieser Beamtensstab wird noch erhöht durch die bei den Versicherungsanstalten tätigen 493 Ueberwachungsbeamten. In den Heilanstalten, Zahnkliniken, den Invaliden- und Waisenhäusern usw. der Versicherungsträger sind insgesamt 2304 Personen beschäftigt.

Ueber die Zahl der Versicherten werden keine Angaben gemacht, sie läßt sich nur auf Grund der verkauften Marken annähernd berechnen. Insgesamt wurden 1913 814 575 752 Marken umgesetzt, geteilt durch 50 Wochenbeiträge würde diese Zahl rund 16 Millionen Versicherte als Mindestzahl ergeben, die wirkliche Zahl dürfte erheblich höher sein.

An Renten wurden im Jahre 1913 von den Versicherungsträgern festgesetzt: 11 808 Kranken-, 134 159 Invaliden- und 11 906 Altersrenten; ferner 34 696 Hinterbliebenenrenten, und zwar 8474 Witwen- und Witwen-, 303 Witwenrenten- und 25 919 Waisenrenten, das sind zusammen 192 567 Rentenfestsetzungen. Es kämen dann noch weiter hinzu 6 Zusatzrenten. Als einmalige Leistungen wurden gewährt in 8052 Fällen Witwengelder und in 460 Fällen eine Waisenaussteuer. Als Zahl der Waisenrenten gelten die Waisenfamilien (Waisen einer Familie). Die wirkliche Zahl der Waisen, für die Rentenfestsetzungen erfolgten, beträgt 64 770.

Der Gesamtjahresbetrag für die Zugangrenten beträgt M. 53 365 488, er stieg gegen das Vorjahr um M. 4 362 121. Von dem Gesamtbetrag kommen auf die 31 Versicherungsanstalten M. 30 955 801 und auf die 10 Sonderanstalten M. 2 409 687.

Die Gesamtzahl der laufenden Invaliden- und Altersrenten betrug am Schlusse des Jahres 1913 1 102 159.

Die Tendenz der Entwicklung ist ein ständiger Rückgang der Altersrenten und eine fortgesetzte Zunahme der Invalidenrenten, welche den Gesamtbestand an Renten fortlaufend steigert.

Die Wirksamkeit der durch die Reichsversicherungsordnung neu geschaffenen Hinterbliebenenversicherung ist erst mit dem Jahre 1912 eingetreten. Es bedarf noch einer Reihe von Jahren, um aus der Entwicklung dieses Teiles staatlicher Fürsorge Schlüsse ziehen zu können. Doch steht bereits schon heute die völlige Ungültigkeit dieser Einrichtung fest, die auf einer viel zu ungünstig aufgestellten rechnerischen Grundlage aufgebaut ist.

Zu den Kosten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewährt das Reich einen Zuschuß von jährlich M. 50 für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwenrente und einen solchen von M. 25 für jede Waisenrente, sowie einen einmaligen Zuschuß von M. 50 für jedes Witwengeld und M. 16,67 für jede Waisenaussteuer. Die Zahl der Wochenbeiträge stieg gegen das Vorjahr um 26 181 332.

Der Gesamtüberschuss aus verkauften Marken befreit sich einschließlich der Beiträge für Zusatzrenten auf M. 289 952 641 (1912 M. 273 418 701). Die Gesamteinnahmen der Invalidenversicherung im Jahre 1913 betragen M. 360 819 315 (M. 344 868 839), an dieser Einnahme haben die Versicherungsanstalten einen Anteil von M. 327 287 577. Der Gesamteinnahme steht eine Gesamtausgabe von M. 184 423 088 (M. 175 090 124) gegenüber, von welcher M. 168 006 205 auf die Versicherungsanstalten kommen. Gegen das Vorjahr stieg die Einnahme um M. 15 950 476 und die Ausgabe um M. 9 332 959.

Es wurden verausgabt für Renten M. 129 745 839 (1912 M. 121 787 877), Witwengelder M. 211 167 (M. 101 154), Waisenaussteuer M. 2429 (M. 638), Heilverfahren M. 26 485 278 (M. 23 669 556), Invalidentauspflüge M. 22 089 (M. 339), Mehrleistungen M. 2 110 786 (M. 1 793 177), Verwaltung M. 15 370 631 (M. 14 581 552), Erhebungen M. 2 266 448 (M. 2 283 984), Beschwerdeverfahren M. 546 938 (M. 708 393) und für Beitragserhebung und Kontrolle M. 6 224 310 (M. 5 907 404).

Die Ausgaben für alle Posten mit Ausnahme der für Erhebungen und Beschwerdeverfahren sind gegen das Vorjahr gestiegen. Die erfreulichste Seite an der ganzen Invalidenversicherung ist die Pflege des Heilverfahrens und die dafür aufgewendeten Summen. Es muß danach gestrebt werden, gerade diese Aufgabe mit allen Kräften zu fördern und zur höchsten Entwicklung zu bringen. Wieviel auf diesem Gebiete noch getan werden kann, zeigt die riesige Vermögensaufhäufung durch die Invalidenversicherung. Der Vermögensüberschuss betrug 1913 M. 176 396 232 und das bis zum Schlusse des Berichtsjahres angeammelte Vermögen hat nunmehr bereits die zweite Milliarde erheblich überschritten. Aufgabe des staatlichen Versicherungswesens kann es nicht sein, aus den Beiträgen riesige Vermögen anzusammeln, sondern diese soziale Einrichtung so auszugestalten, daß einer frühzeitig eintretenden Invalidität der werktätigen Bevölkerung mit allen Kräften vorgebeugt wird und diese im Falle des Verfallens ihrer Arbeitskraft im Dienste des wirtschaftlichen Lebens ausreichend vor Not und Sorgen geschützt bleibt.

Die Arbeiterversicherung insgesamt.

Faßt man das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung zusammen, so zeigt sich für das Jahr 1913 folgendes Ergebnis:

Es waren versichert:
Gegen Krankheit etwa 14 1/2 Millionen Personen
" Unfall " 26 " "
" Invalidität " 16—18 " "

Es wurden entschädigt:
Bei Krankheitsfällen (mit Erwerbsunfähigkeit) 6 249 527 Personen
Unfallverletzte, erstmalig entschädigte 189 633 " "
laufende Renten 1 010 495 " "

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung:
Erstmalig festgesetzte Renten 192 573 Personen
Laufende Renten 1 102 159 " "
Einmalige Leistungen 8 542 " "

Die gezahlten Entschädigungen betragen:
Bei der Krankenversicherung M. 429 617 806
" " Unfallversicherung " 175 350 766
" " Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (einschließlich Reichszuschuß) ... " 217 926 303
Zusammen... M. 822 894 875

Von den Kosten der Arbeiterversicherung wurden aufgebracht:

Durch Beiträge der Versicherten M. 445 251 076
" Arbeitgeber " 498 835 617
" Reichszuschüsse " 58 115 992

In den Jahren 1885 bis 1913 wurden als Entschädigungsbeträge an die Versicherten geleistet:

Von der Krankenversicherung M. 5 567 333 049
" " Unfallversicherung " 2 478 778 635
" " Invalidenversicherung (einschließlich Reichszuschuß) " 2 693 778 418
Zusammen... M. 10 739 890 097

Von den Kosten der Arbeiterversicherung wurden aufgebracht:

Durch Beiträge der Versicherten M. 5 895 233 670
" Arbeitgeber " 6 661 551 737
" Reichszuschüsse " 816 035 462

Zusammen... M. 13 372 810 869

Das sind recht gewaltige Summen, die uns hier vor Augen treten, und unbestritten steht denn auch das Deutsche Reich in bezug auf den Umfang und den systematischen Ausbau der sozialen Fürsorge für die Arbeiterklasse vor allen Staaten an erster Stelle. Wir wollen durchaus nicht verkennen, daß durch die deutsche Arbeiterversicherung schon Hervorragendes geleistet worden ist, aber auch nicht verkennen, wie fortgesetzt anzukämpfen war gegen einflußreiche Kreise, die jeglichen Fortschritt in der sozialen Fürsorge weniger durch gute Gründe als durch die ihnen zu Gebote stehenden wirtschaftlichen und politischen Machtmittel zu verhindern bestrebt waren. In Zukunft dürften die sachlichen Gründe, welche bisher gegen eine weitgehende Sozialpolitik geltend gemacht wurden, noch weiter erheblich an Gewicht einbüßen. Denn wenn es noch eines Beweises für die Wirksamkeit eines ausreichenden wirtschaftlichen und sozialen Schutzes des arbeitenden Volkes bedurfte hätte, so ist er durch die Führung des jetzigen Weltkrieges erbracht worden, der die dem deutschen Volke innewohnende Kraft vor aller Welt offenbarte, woran auch unsere Sozialpolitik ihren gebührenden Anteil hat. Diese Lebenskraft des deutschen Volkes bis zum höchsten Maß zu steigern und sie für die künftige Friedensarbeit nutzbar zu machen, ist eine Aufgabe von hohem kulturellem Wert.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist noch unendlich viel zu tun. Sie bietet den Arbeitern bei weitem noch nicht das, was er als sein Recht zu beanspruchen hätte. Wir haben es nicht daran fehlen lassen, ständig, bei jeder passenden Gelegenheit, die schweren Mängel unserer Arbeiterversicherung, ihre Unvollständigkeit und das Unzureichende ihrer Leistungen hervorzuheben und an ihrem Ausbau tatkräftig mitzuarbeiten. Und ist erst dem deutschen Volke der Frieden wiedergegeben, so wird die Parole der Friedensarbeit für die Arbeiterschaft und alle sozial empfindenden bürgerlichen Kreise lauten: „Mit allen Kräften vorwärts auf der Bahn der Sozialpolitik!“

Die Annahme an Kindesstatt.

Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Vertrag mit einem andern diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Der Annehmende muß nach § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuches das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind. Von den Erfordernissen des § 1744 kann nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuches Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist. Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu. Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen. Zuständig ist in Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen der Justizminister, in Bayern der Landesherr, in Elsaß-Lothringen der Statthalter, in Baden das Amtsgericht usw.

In der „Preussischen Gesesammlung“ Nr. 37 vom 23. August wird nun eine Verordnung veröffentlicht, wonach der Justizminister auch für Preußen den Amtsgerichten die Befugnis zur Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der §§ 1744 und 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilen kann. Mit dieser Verordnung scheint man wahrscheinlich zu bezwecken, die Annahme von Kriegerwaisen zu fördern. Der Vorstand der Hamburger Justizverwaltung hat nämlich kürzlich ebenfalls eine Verfügung erlassen, die Vergünstigungen nach dieser Richtung vorsieht. Es heißt darin: „Unter den infolge des Krieges auf dem Gebiete der Fürsorge erwachsenen Aufgaben kommt der Sorge für die Kriegerwaisen eine wesentliche Bedeutung zu. Es steht zu erwarten, daß solchen Kindern in manchen Fällen dadurch ein neues Elternhaus geschaffen wird, daß sie von kinderlosen Eheleuten an Kindesstatt angenommen werden. Solche Kindesannahmen sind nach Möglichkeit zu fördern. Aufgabe der Amtsgerichte wird es sein, die beabsichtigte Annahme von Kriegerwaisen an Kindesstatt dadurch zu erleichtern, daß sie den Annehmenden mit Rat zur Seite stehen und ihnen bei Beschaffung der erforderlichen Unterlagen behilflich sind.“ Außerdem wird Erlass der sonst zu entrichtenden Gerichtskosten und Stempelabgaben in Aussicht gestellt.

Was nun die weiteren gesetzlichen Bestimmungen anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß, wer verheiratet ist, nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden kann. Der geschiedene Ehegatte muß nicht zustimmen. Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. Anwendung finden in diesen Fällen die §§ 1601, 1617, 1626 ff., 1924, 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Unterhaltungspflicht, der elterlichen Gewalt, des Erbrechts sowie des Pflichtteilrechts. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau allein angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen andern Namen führt, so erhält es den Familiennamen (das heißt den Mädchennamen), den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Das Kind darf den neuen Namen seinem früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist. Haben wir vorstehend gesehen, daß das Kind durch die Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, ihm dadurch also ein Erbrecht usw. eingeräumt wird, so wird umgekehrt durch die Annahme an Kindesstatt ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet. Dagegen ist es zulässig, mittels Erbvertrages dem Annehmenden ein Erbrecht einzuräumen.

Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Dagegen bleibt das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde bestehen. Zulässig ist aber auch der vertragsmäßige Ausschluß des persönlichen Verkehrs. Endlich kann nach dem durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnis später wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken. Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis ebenfalls durch Vertrag aufheben. Dagegen ist nach dem Tode des Annehmenden die Aufhebung ausgeschlossen.

Wenn man jetzt, um die Annahme von Kriegerwaisen zu fördern, in den einzelnen Bundesstaaten gesetzliche Erleichterungen schafft, so ist das ja zu begrüßen. Vielleicht dürfte dabei noch zu erwägen sein, ob man diese Vergünstigungen nicht allgemein beibehält und namentlich bei der Annahme an Kindesstatt von der Erhebung hoher Gerichts- oder Stempelkosten absteht. So betragen zum Beispiel in Preußen allein die Stempelkosten M. 50, sie können aber bei nachgewiesener Bedürftigkeit bis auf M. 5 ermäßigt werden. Vielfach scheidet die Adoption unehelicher Kinder heutzutage an den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den mit in Kauf zu nehmenden Gerichtskosten sowie Stempelabgaben.

Da aber ein Vertrag über die Annahme eines Kindes der Bestätigung durch das Gericht bedarf, so folgt daraus, daß alle mündlich abgeschlossenen Verträge keine Gültigkeit haben. Wie häufig kommt es da doch vor, daß uneheliche Kinder oder auch sonst Pflegekinder angenommen werden, ohne daß die Sache gerichtlich gemacht wird. In der Annahme, daß die Mutter des Kindes mündlich oder schriftlich versichert hat, daß sie das Kind abgibt, nimmt man an, es genügt nun. Das ist aber, wie wir aus vorstehenden Darlegungen ersehen haben, nicht der Fall. Würde nun in einem Falle, wo nur eine einfache mündliche oder schriftliche Vereinbarung — aber keine gerichtliche Bestätigung — vorliegt, die Mutter des Kindes daselbe nach Jahren zurückverlangen, dann darf der Mutter die Herausgabe nicht verweigert werden. Dies darf selbst dann nicht geschehen, wenn jahrelang Unterhaltsgelder für das Kind nicht gezahlt worden sind. Wer also in Zukunft ein fremdes Kind an Kindesstatt annehmen will, der beachte die gesetzlichen Vorschriften, die in diesem Artikel in Kürze etwas erläutert worden sind.

Verbandsnachrichten.

**Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.
Feststellungen über den Mitgliederbestand
in den Zahlstellen.**

Um über die Einwirkungen des Krieges auf unsern Zentralverband zuverlässige Informationen zu erhalten, haben gleich nach Kriegsausbruch, und zwar im August 1914, statistische Erhebungen stattgefunden. Sie wurden Ende Oktober 1914 wiederholt und sind seit Januar dieses Jahres zu einer dauernden Einrichtung geworden. Regelmäßig zweimal im Monat finden seitdem Feststellungen über den Mitgliederbestand in den Zahlstellen statt. Die Ergebnisse zeigen die von einem Termin zum andern eingetretenen Veränderungen an. Die Feststellungen erstrecken sich auf die Einberufungen der Verbandsmitglieder zum Heeresdienst sowie auf die Arbeitslosigkeit und Krankheit unter den Verbandsmitgliedern, und ferner noch darauf, ob und wieviele Kameraden Arbeit nach auswärts anzunehmen bereit sind. Die Resultate der Feststellungen für den Gesamtverband werden im „Zimmerer“ veröffentlicht. Die Feststellungen selbst sind zu einer unentbehrlichen Kriegstatistik für unsern Zentralverband geworden. Zunächst nur für das erste Vierteljahr eingeführt, ist mit der längeren Dauer des Krieges von

vierteljähr zu vierteljähr ihre Weiterführung beschlossen worden; sie soll auch im vierten Vierteljahr (Oktober, November, Dezember) fortgesetzt werden.

Die Beteiligung der Verbandszahlstellen an dieser Statistik ist eine zufriedenstellende; doch werden von ihr noch immer nicht alle Zahlstellen erfasst, und einige können das Ergebnis niemals rechtzeitig einfinden. Hier wäre eine Besserung sehr erwünscht. Die Verbandsmitglieder sollten die Veröffentlichung im "Zimmerer" jedesmal daraufhin kontrollieren, ob etwa unter den als fehlend oder unpünktlich aufgeführten Zahlstellen auch die ihres Ortes enthalten ist, damit sie erforderlichenfalls die Funktionäre der Zahlstelle an ihre Pflicht erinnern können.

Das Statistikmaterial für das vierte Vierteljahr kommt noch im Laufe dieses Monats zum Versand. Irgendwelche Änderungen sind daran nicht vorgenommen. Die Karten tragen die Nummern 19 bis 24. Die Feststellungstermine sind:

Table with 2 columns: Date and Day. Rows: Sonnabend, 16. Oktober; 30. ; 13. November; Sonnabend, 27. November; 11. Dezember; Freitag, 24. ;

Zahlstellen, die bis Ende des Monats nicht im Besitze des Materials sind, haben es dann sofort beim Zentralvorstand abzufordern.

Wie bisher schon, wird auch ferner den Zahlstellen, die sich aus vielen Bezirken zusammensetzen, eine Anzahl Karten für diese zur Verfügung gestellt. Die Karten aus den Bezirken sind natürlich den Zahlstellenvorständen einzusenden, die für den gesamten Bereich ihrer Zahlstelle an die Zentrale und den Gauleiter berichtet. Zahlstellen, die zu dem vorbeschriebenen Zweck Karten wünschen, mögen sich umgehend melden und angeben, für wieviele Bezirke sie Karten gebrauchen.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Der Verein der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen, der bekanntlich nicht zu der baugewerblichen Tarifgemeinschaft gehört, sondern seinerzeit gegründet ist, die Tarifgemeinschaft zu bekämpfen, und der auch die große Bauarbeiterausperrung im Jahre 1910 in einer Weise betrieben hat, die selbst von dem Verbande der Baugeschäfte Groß-Berlins scharf verurteilt worden ist, hat den Versuch unternommen, die Tarifverträge in Rheinland und Westfalen für die Arbeiter zu verschlechtern.

Der Verein der Arbeiterverbände in Rheinland und Westfalen hatte den Arbeiterorganisationen im Baugewerbe Vorschläge wegen einer teilweisen Wänderung der bestehenden Tarifverträge für die Dauer des Kriegszustandes unterbreitet, und zwar wurde vorgeschlagen, in Verhandlungen darüber einzutreten, ob nicht während der Dauer des Kriegszustandes dort, wo es nötig sei, die elfstündige Arbeitszeit eintreten und der frühere Feierabendschluß an Samstagen fortfallen könne. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 9 1/2 bis 10 Stunden, Samstags 8 1/2 bis 9 Stunden. Begründet wurden die Vorschläge damit, daß das Baugewerbe Teuerungszulagen nicht zahlen könne, weil es in erster Linie unter dem Kriege leide, daß aber durch die Verlängerung der Arbeitszeit den Wünschen einer großen Anzahl Arbeiter Rechnung getragen und ein Ausgleich bezüglich der Teuerung gefunden werden könne. In einer Sitzung der Bezirksleiter der Arbeiterverbände sind die Vorschläge abgelehnt worden.

Man kann gespannt sein, ob auch der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu dieser Quertreiberei Stellung nimmt, und in welchem Sinne sie eventuell erfolgt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dießen a. Ammersee. Unsere Zahlstelle hat einen herben Verlust zu beklagen. Am 7. September verstarb nach längerem Leiden unser langjähriger Vorsitzender und Gründungsmitglied, der Kamerad Peter Wolf im 47. Lebensjahre. Wolf war nicht nur Gründungsmitglied, sondern er war derjenige, welcher vor zehn Jahren den Anstoß gab, getrieben von den unzulänglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen Dießens, Anschluß an den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands zu suchen. Seit dieser Zeit war er bestrebt, die Interessen der Zimmerer Dießens zu fördern, und sein Bestreben war von Erfolg gekrönt. Der Stundenlohn, der bei Gründung der Zahlstelle 30 % betrug, ist durch wiederholten Tarifabschluß auf 46 % gebracht worden. Seit drei Jahren liegt die Bautätigkeit am hiesigen Ort vollständig danieder, und wenn unter diesen mißlichen Verhältnissen es möglich war, den Lohn zu halten und vor allen Dingen die Zahlstelle auf der Höhe zu halten, so trifft ein großes Verdienst den Kameraden Wolf. Trotz seines schweren Leidens hat er, als der Krieg ausbrach und die leitenden Personen ins Feld zogen, die Kassengeschäfte in die Hand genommen und bis zu seinem Tode geführt. Wo es galt, die Interessen der Zimmerer zu vertreten, war Wolf auf dem Posten. Dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Am 9. September wurden die sterblichen Ueberreste Wolfs unter großer Beteiligung der Erde übergeben. Namens

des Gauvorstandes war der Gauleiter Kamerad Kemmer-München erschienen und widmete ihm einen schönen Kranz mit einem herzlichen Nachruf.

Höchst. Welchen Widerstand der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe leistet, die Hungerlöhne durch eine zeitgemäße Teuerungszulage erträglich zu gestalten, ergibt sich aus den nachstehenden Schreiben:

An den Mitteldeutschen Arbeitgeberverband (e. V.), Frankfurt a. M.

Die Höchster Farbwerke lassen zurzeit umfangreiche Neubauten errichten; die an diesen Bauten beschäftigten Maurer und Hilfsarbeiter erhalten schon seit längerer Zeit von ihren Arbeitgebern eine Kriegszulage von 5 % pro Stunde ausbezahlt. Nunmehr sind auch die Zimmerarbeiten in Angriff genommen; unsere dabei beschäftigten Mitglieder haben an ihre Arbeitgeber gleichfalls das Ersuchen gerichtet, die Kriegszulage auch an die Zimmerer zu zahlen. Der Zimmermeister hat es abgelehnt mit der Begründung, der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband hätte die Zahlung einer Zulage verboten. Der Unterzeichnete, dem dieser Sachverhalt mitgeteilt wurde, konnte ein derartiges Verbot nicht glauben und hat sich, um Klarheit zu schaffen, persönlich an Herrn Schweizer gewandt.

Bei dieser persönlichen Unterredung mit Herrn Schweizer wurde mündlich erklärt: „Ich wäre bereit, dasselbe zu zahlen, was die andern Unternehmer an den Farbwerken bisher schon gezahlt haben. Es ist mir aber von Mitteldeutschen Arbeitgeberverband in Frankfurt a. M. verboten worden, eine Zulage an meine Leute zu zahlen.“ Wir können trotzdem noch nicht an ein solches Verbot glauben; sollte es aber doch zutreffen, so würde dadurch der Burgfriede recht bedenklich gestört. Auch würde unser Erachtens ein solches Verbot nicht mit dem bestehenden Tarifvertrag in Einklang zu bringen sein. Wir bitten deshalb um Rückgängigmachung des eventuellen Verbots oder um Aufklärung, damit sich ergebenden Legendenbildungen rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Hochachtungsvoll

H. Ehlers.

Frankfurt a. M., den 4. September 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands, Gau 15.

Hier, Allerheiligenstr. 51.

Als Antwort auf Ihre Beschwerde, betr. Höchst a. M., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die genaue Beachtung der Tarifverträge beziehungsweise tariflichen Bestimmungen als Notwendigkeit anerkannt haben. Hierzu gehört auch die Vermeidung einer Vänderung der Stundenlöhne nach oben oder unten.

Wir haben unsere Ortsverbände und deren Mitglieder mit entsprechender Weisung versehen.

Hochachtungsvoll

Mitteldeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe (e. V.)

Der Vorsitzende: R. Lüscher.

Dresden. Am Sonnabend, 28. August, und Sonntag, 29. August, fanden hier eine allgemeine Mitgliederversammlung und eine Zahlstellenversammlung statt. In beiden Versammlungen referierte Kamerad August Bringmann über: „Unser Zentralverband im ersten Kriegsjahr.“ Da das Referat an anderer Stelle des "Zimmerer" abgedruckt ist, erübrigt sich seine Wiedergabe. Es wurde in beiden Versammlungen mit Interesse aufgenommen. Es folgt hier nur der Bericht aus der Zahlstellenversammlung. Der Vorsitzende, Kamerad Dehmichen, gedachte der seit der letzten Zahlstellenversammlung durch den Tod abberufenen Mitglieder. Wiederum habe auch das große Völkerringen einige Opfer gefordert, seit Kriegsbeginn in unserer Zahlstelle nunmehr 65. Die Versammelten ehrten das Andenken der Verstorbenen in der üblichen Weise. Im zweiten Punkt, „Sonstige gewerkschaftliche Angelegenheiten“, gab der Vorsitzende das Ergebnis der Mitgliederbefragung in der Zahlstelle Dresden und Umgegend am 10. April 1915 bekannt. Durch die Befragung sollte festgestellt werden: 1. Die Zahl der zum Heeresdienste einberufenen Mitglieder; 2. die Zahl der Arbeitslosen; 3. die Zahl der in Arbeit Stehenden; 4. die Zahl der Kranken und 5. die Zahl derer, die bereit sind, eventuell Arbeit nach auswärts anzunehmen. Von den in Arbeit Stehenden sollte ferner ermittelt werden: ob sie im Berufe oder außerhalb des Berufes beschäftigt seien und ob die im Berufe Beschäftigten die neuen Tariflöhne erhalten. In bezug auf die letztere Frage sei gleich vorweg bemerkt, daß die ab 1. April in allen Lohnbezirken unseres Zahlstellengebietes einzutretende Lohnerhöhung fast überall glatt gezahlt wurde. Nur vereinzelte Unternehmer, die derzeit Zimmerer beschäftigten, mußten daran erinnert werden. In einem Falle mußte die Lohnerhöhung durch ArbeitsEinstellung erkämpft werden (Schröder, Wühlau). Im übrigen ist nur von Uhlemann-Stolpen bekanntgeworden, daß er den Tarif nicht einhält. Der Umstand, daß sein Betrieb eine Lehrlingszuchtanstalt darstellt, gestattet ihm, zurzeit ungestraft den Tarif zu durchbrechen. Die Beantwortung der ersten fünf Fragen ergab nach endgültiger Feststellung: 1615 Einberufene, 288 Arbeitslose, 1649 in Arbeit Stehende, 56 Kranke, und 44 erklärten sich bereit, Arbeit nach auswärts anzunehmen. Von den 1649 in Arbeit Stehenden waren 1090 im Berufe beschäftigt, und zwar im Zahlstellengebiet; 72 arbeiteten auswärts, zumeist als Armierungsarbeiter. Als Fabrikzimmerer wurden 61 ermittelt und 28 scharwertten auf eigene Rechnung. Von weiteren 106 Mitgliedern war die Arbeitsstelle nicht angegeben. Außerhalb des Berufes arbeiteten 297 Mitglieder, davon 51 im Arsenal, 10 an der Eisenbahn, 20 an der Straßenbahn, teils als Führer, teils als Schaffner, 15 bei Postanstalten, 8 in Theatern, 105 in verschiedenen Fabriken zu Löhnen ungelerneter Arbeiter, 11 als Bau- oder Erdarbeiter, 7 als städtische bzw. Gemeindegewerkschaften, 6 in Gärtnereien, 9 in Schneidemühlen und Holzhandlungen, 4 in Kohlenhandlungen, 3 in sonstigen Handlungsgeschäften, 9 waren in verwandten Berufen als Kistenbauer, Tischler oder Stellmacher beschäftigt. Als Hilfsarbeiter waren 4 und bei der Feuerwehr 2 angestellt. In sonstigen Stellungen befanden sich 3 und 3 waren in Braue-

rien beschäftigt. Bei den im Berufe beschäftigten Mitgliedern wurden die folgenden Stundenlöhne festgestellt:

Table with 3 columns of wage ranges and their counts. Columns: 7-80, 1-67, 16-55; 2-79, 14-66, 3-54; 5-77, 8-65, 46-53; 4-76, 6-64, 9-52; 8-75, 5-63, 13-51; 581-74, 17-61, 19-50; 176-72, 7-60, 3-48; 1-71, 2-59, 4-47; 12-70, 13-58, 1-43; 1-69, 45-57, 4-42; 48-68.

Neun Mitglieder waren in Wochenlohn beschäftigt. Die niedrigsten Löhne wurden beziehungsweise von Reich und Staat, an Post und Eisenbahn bezahlt.

Eine weitere statistische Aufnahme fand im August statt. Es sollte die Einwirkung des Krieges auf die Verhältnisse in unserer Zahlstelle ermittelt werden. Bei Kriegsausbruch betrug die Mitgliederzahl 3779. Bis 26. August 1915 wurden einberufen 1866, arbeitslos waren 55, in Arbeit standen 1768, davon auswärts 97, und krank waren 58; das sind zusammen 3747. Der Mitgliederverlust beträgt demnach 32; er ist unbedeutend, aber nicht gerechtfertigt. Die Veränderungen unter den Zahlstellenfunktionären sind ziemlich umfangreich. Es stehen zurzeit unter den Fahnen: 6 Vorstandsmitglieder, 31 Bezirksführer (von 47), 118 Kolporteurs (von 166). In 9 Fällen befinden sich Bezirksführerposten und in 35 Fällen Kolporteursposten in Frauenhänden. Zur Ehre der Frauen sei hiermit ausgesprochen, daß bisher alle den übernommenen Posten gewissenhaft ausgefüllt haben.

Ueber Alter und Mitgliederzahl der noch vorhandenen Mitglieder wurde folgendes festgestellt:

Table with 4 columns: Age, Members, Age, Members. Rows: 16-44, 17-45, 18-46, 19-47, 20-48, 21-49, 22-50, 23-51, 24-52, 25-53, 26-54, 27-55, 28-56, 29-57, 30-58, 31-59, 32-60, 33-61, 34-62, 35-63, 36-64, 37-65, 38-66, 39-67, 40-68, 41-69, 42-70, 43-74, Summa... 1881.

Bis 19 Jahre alt sind also... 195 Mitglieder über 19 bis 45 Jahre... 781 " " 45 " 74 " ... 905 "

Dem Verbands gehören als Mitglieder an:

Table with 2 columns: Age range, Members. Rows: weniger als 1 Jahr... 156; über 1 bis 2 Jahre... 115; 2 " 3 " ... 54; 3 " 4 " ... 80; 4 " 5 " ... 91; 5 " 6 " ... 92; 6 " 7 " ... 75; 7 " 8 " ... 61; 8 " 9 " ... 78; 9 " 10 " ... 101; 10 " 11 " ... 82; 11 " 12 " ... 182; 12 " 13 " ... 471; über 13 bis 14 Jahre... 147; 14 " 15 " ... 15; 15 " 16 " ... 16; 16 " 17 " ... 18; 17 " 18 " ... 11; 18 " 19 " ... 5; 19 " 20 " ... 6; 20 " 21 " ... 10; 21 " 22 " ... 2; 22 " 23 " ... 3; 23 " 24 " ... 8; 24 " 25 " ... 1; 25 " 26 " ... 1.

Anschließend an diesen Bericht über die Erhebungen knüpfte sich eine kurze Diskussion, in der von den Rednern angefaßt der jetzigen Verhältnisse aufgefodert wurde, die Verbandsinteressen allerwärts hochzuhalten. Nach diesem teilte der Vorsitzende noch mit, daß der Vorstand den Beitritt der Zahlstelle zum "Heimatkant" beschlossen habe. Wegen diesen Beschluß wandte sich ein Delegierter, indem er bemängelte, daß Gewerkschaften der Stiftung "Heimatkant" beiträten, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die Kriegsinvalidentfürsorge zu ergänzen. Eine derartige Tätigkeit gehöre nicht zu dem Aufgabenbereich der Gewerkschaften, sondern die ausreichende Unterstützung der Kriegsinvaliden sei nun einmal Sache des Reiches. Nachdem noch einige Kameraden den Beschluß des Vorstandes für richtig erklärten und die Notwendigkeit des Beitritts der Gewerkschaften betonten, schloß der Vorsitzende die leider mäßig besuchte Versammlung. Nicht vertreten waren folgende Bezirke: 17, 18, 19, 21, 25, 26, 32, 33, 35, 37, 39, 39 a, 42 und 43.

Mainz. Im "Zimmerer" Nr. 34. ist der Schriftwechsel zwischen unserer Zahlstelle und dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband bekanntgegeben. Zu dieser Frage ist nunmehr noch das Folgende nachzutragen: Am 27. Juli fand eine gemeinsame Sitzung der Vertreter der Arbeitgeber, der Bauarbeiter und Zimmerer in Mainz statt mit dem Resultat, in der nächsten Woche eine weitere Sitzung abzuhalten. Inzwischen hatten die Arbeitgeber eine Versammlung abgehalten, wo sie folgenden Beschluß faßten: „Die Versammlung der Arbeitgeber zu Mainz hat am 5. August beschlossen: Die Gewährung einer Teuerungszulage zu den vertraglich festgesetzten Stundenlöhnen mußte abgelehnt werden, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Es ist durchweg unmöglich, die durch die verlangte Teuerungszulage entstehenden Mehrkosten der Bauten und Bauteile auf die Auftraggeber abzuwälzen, vielmehr müßten die Unternehmer diese Mehrkosten aus eigener Tasche bezahlen,

wozu dieselben jedoch bei allen sonstigen schon vorhandenen außergewöhnlichen Belastungen nicht infolge sind. 2. Es wurde als eine Gefährdung des Tarifgedankens betrachtet, einen laufenden Vertrag in seinem Hauptbestandteil zu ändern. Mit demselben Recht könnten auch die Unternehmer bei schlechtem Geschäftsgange, wie er in der Zeit vor dem Kriege fast allgemein vorhanden war, eine Herabsetzung des vertraglich festgesetzten Lohnes verlangen. Diese Praxis würde jedoch zu den größten Unzuträglichkeiten führen; sie ist bis jetzt vermieden und muß auch in Zukunft vermieden werden. 3. Wir empfehlen, zur Erhöhung des Einkommens die Arbeitszeit zu verlängern, für Ueberstunden würde dann die tariflich festgesetzte Zulage vergütet. Dieser Beschluß wurde in einer weiteren Verhandlung am 10. August bekanntgegeben. Es folgte eine ziemlich scharfe Diskussion. Zum Schluß erklärten die Arbeitgeber, nochmals eine Versammlung abzuhalten, um einen Weg zu finden, der es ermöglicht, eine Teuerungszulage zu zahlen. Am 13. August fand die nächste Verhandlung statt. Die Arbeitgeber gaben folgendes bekannt: „Beschluß der Sitzung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer, Mainz, am 12. August 1915, nachmittags 5 Uhr, im Café „Fürstenthor“. Die in der Versammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer in Mainz am 12. August 1915 anwesenden Mitglieder erklärten sich bereit, die Forderungen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Mainz, und des Zimmerverbandes in Mainz auf Zahlung einer Teuerungszulage bei ihren Auftraggebern (Bauherrn) zu unterstützen. Zur Durchführung dieses Vorhabens wird vorgeschlagen, die Bauherren um Zahlung einzelner Beträge oder eines Gesamtbetrages anzufragen und die gezahlten Summen den Verbandsleitungen der Bauarbeiter und Zimmerer zu behändigen, damit diese die Verteilung des Geldbetrages vornehmen können. Zu diesem Zwecke sollen die Bauherren möglichst von einer zu wählenden Kommission aus vier Mitgliedern, und zwar zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmern, besucht werden. Es bleibt auch der Kommission überlassen, die Anträge schriftlich zu stellen. Der Verband als solcher wie auch die einzelnen Mitglieder sind, gestützt auf das Schreiben des Mitteldeutschen Arbeitgeberbundes zu Frankfurt a. M. ohne Datum und das Schreiben des Deutschen Arbeitgeberbundes in Berlin vom 28. Juli 1915 nicht in der Lage, den Beschluß vom 5. August 1915 zu ändern. Es bleibt demnach auch weiterhin unbenommen, die Arbeitszeit zu verlängern. Der Verband baugewerblicher Unternehmer in Mainz, J. A. Rütger, Schriftführer.“ Von Seiten der Arbeiter wurde dieser Beschluß für unannehmbar erklärt. Die Arbeiter seien wohl bereit, mit den Arbeitgebern gemeinsam bei den Bauherren vorstellig zu werden, die Zulage müßte aber allen in Mainz beschäftigten Bauarbeitern und Zimmerern gezahlt werden. Die Auszahlung müßte ebenfalls mit dem Lohn zusammen erfolgen. Einige Arbeitgeber brachten zum Ausdruck, daß eine Zulage von 5 % notwendig sei, sie erklärten sich auch bereit, wenn die Bauherren kein volles Entgegenkommen zeigen sollten, einen Teil draufzuliegen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, es wurde vielmehr beschlossen, zunächst bei den Bauherren vorstellig zu werden, um dann auf Grund des erzielten Resultats weiter zu verhandeln. Den Bauherren sowie der Bürgermeisterei von Mainz wurde eine Eingabe überreicht, eine Kommission, bestehend aus zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurde dann in den nächsten Tagen persönlich vorstellig. Bei der persönlichen Besprechung mit den Bauherren waren diese, mit Ausnahme der Versicherungsgesellschaft „Providentia“, alle bereit, größere Beträge an die Unternehmer zu zahlen, damit sie an die Arbeiter eine Zulage zahlen können. Auch bei dieser Gelegenheit haben sich einige Unternehmer eigenartig benommen, so wurde von einem Unternehmer behauptet, 40 pSt. der Bauersumme als Lohn zu berechnen, ein anderer, und zwar der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, wollte gar 60 pSt. der Bauersumme als Arbeitslohn berechnet haben. Solche Summen waren den Bauherren doch etwas zu hoch, sie haben sich aber bereit erklärt, namhafte Summen sofort und den Rest bei Fertigstellung an die Unternehmer zu zahlen. Die Kommission wurde auch vom Oberbürgermeister empfangen. Die Herren Bürgermeister erkannten die Gründe der Arbeiter, eine Teuerungszulage zu fordern, an. Der Herr Oberbürgermeister erklärte, daß es der Willigkeit entspreche, daß alle Verträge, die unter normaler Zeit, also vor dem Kriege abgeschlossen seien, einer Revision unterzogen und, soweit es nicht schon geschehen sei, der jetzigen Zeit angepaßt würden. Soweit sie unternichtet, seien die alten Verträge dahin geändert, daß sie den jetzigen Teuerungsverhältnissen angepaßt worden seien. Aber an den Verträgen, die erst in diesem Jahr oder in den letzten Monaten abgeschlossen worden, könne absolut nichts geändert werden; denn einmal hätten die Arbeitgeber die Teuerung gefordert und dieses bei der Submission berücksichtigen müssen. Die Arbeitnehmer erklärten darauf, daß sie diese Forderung erst im Juni an die Arbeitgeber gestellt hätten; daher wohl kaum bei der Submission im Juni und vor dem Mai berücksichtigt werden konnten. Die Herren Bürgermeister erwiderten, daß alle Verträge, die in diesem Jahre geschlossen sind, die Teuerung vollständig berücksichtigen, bewiesen Gegenüberstellungen mit Verträgen, die vor dem Kriege geschlossen seien. Die Arbeitgeber sind demnach wohl in der Lage, Teuerungszulage gewähren zu können. Ja, sie seien eigentlich dazu verpflichtet, nach den Preisen, die die Stadt während des Krieges zahlen müsse. Darauf erklärte der Vertreter der Arbeitgeber, daß nach seiner Meinung die Preise nicht so hoch seien, wie der Herr Bürgermeister meinte, daß sie aber auch durch den Beschluß des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes, Sitz Frankfurt a. M. wie durch den Beschluß des Arbeitgeberbundes, Sitz Berlin, nicht in der Lage seien, Zulagen zu zahlen, selbst wenn sie es wollten und nicht, da die genannten Vorstände es strenge verböten. Die Herren Bürgermeister setzten den Arbeitgebern die Unhaltbarkeit solcher Beschlüsse in der jetzigen Zeit und in Anbetracht der mit der Stadt abgeschlossenen Verträge, welche der Teuerung Rechnung tragen, auseinander und ermahnten die Arbeitgeber ernstlich, ihren Standpunkt aufzugeben und erst einmal selber was zu tun, um die Notlage der Arbeiter zu lindern. Wenn es sich dann herausstellte, daß die Verträge diese Mehrbelastung nicht erträgen, könnten die Herren Arbeitgeber versichert sein, daß die Stadt nicht zurückstehe, einen Zuschuß zu zahlen. Allein die Bemühungen der Bürgermeisterei scheiterten an der „Burgfriedensgegnung“ der Arbeitgeber. Das nachstehende Schreiben ging ein:

Stadt Mainz.
Der Oberbürgermeister. Mainz, 30. August 1915.
Auf die auch von Ihnen unterzeichnete Eingabe vom 16. dieses Monats teile ich Ihnen abschriftlich das nachstehende Schreiben an den Vertreter der Arbeitgeberverbände zur gefälligen Kenntnis ergeben mit.
Ich stelle anheim, dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands sowie dem christlichen Bauarbeiterverband von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis zu geben.
Hochachtungsvoll Dr. Göttemann.
An Herrn Jakob Lehn, Geschäftsführer des Deutschen Bauarbeiterverbandes, hier.
Abschrift.
An Herrn Alex. Heinr. Rütger, Architekt und Bauunternehmer, Mainz-Kastel.
(Für die Herren Arbeitgeber von Mainz.)

Auf das am 16. d. M. an mich gerichtete Gesuch um Gewährung einer Teuerungszulage an die an städtischen Bauten beschäftigten Bauarbeiter teile ich Ihnen folgendes mit.
Bei der am 21. d. M. mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über die Eingabe mündlich gepflogenen Verhandlungen hat sich ergeben, daß die Arbeitgeberverbände es abgelehnt haben, vielmehr außerstande sind, den gegenwärtigen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Tarifverträge abändern und den Arbeitern entsprechende Lohn erhöhungen zuteil werden lassen. Nach den Mitteilungen eines ihrer Vertreter sind die Arbeitgeber hierzu um des Willen nicht in der Lage, weil sie durch ihre Verbände bei Weidung hoher Konventionalstrafen verpflichtet sind, während der Vertragszeit die vereinbarten Lohn tarife nicht durch Gewährung höherer Löhne oder sonstige Maßnahmen zugunsten der Arbeiter zu ändern.
Schon mit Rücksicht auf diesen Umstand bin ich zu meinem Bedauern außerstande, dem gestellten Antrage näherzutreten, weil in seiner Weiterverfolgung eine unbedingte und deshalb streng zu vermeidende Einmischung der Stadt in fremde Verhältnisse erblickt werden könnte.
Hochachtungsvoll (Unterschrift).

Am 24. August fand noch eine Sitzung mit den Arbeitgebern statt, um über die Höhe beziehungsweise Verteilung der von den Bauherren bewilligten Gelder zu beraten. Nachdem eine Stunde diskutiert worden war, verschwanden die Arbeitgeber einer nach dem anderen bis auf zwei, die ebenso wie die Arbeiter empört über das Verhalten ihrer Kollegen waren. Das war das Ende der Teuerungszulage!
Als Erfolg ist nun zu verzeichnen, daß an den Bauten, wo Gelder bewilligt sind, am letzten Sonnabend eine Zulage von 3 % pro Stunde bezahlt worden ist. Auf der Lohnliste steht der Vermerk: „Vom Bauherren bewilligte Zulage“.

Der Burgfriede, der den Arbeitgebern reiche Früchte einbringt, hindert uns, ein ernstes Wort mit ihnen zu reden. Unsern Mitgliedern sollten aber die Augen endlich aufgehen; sie sollten darüber nachdenken, was geschehe, wenn unser Verband nicht kampfbereit bleibt. Mit Freude können wir konstatieren, daß die Organisation bisher wenig Mitgliederverluste (außer den zum Militärdienst Einberufenen) gehabt hat. Die hier geschiedenen Tatsachen sollten aber alle Mitglieder anspornen, alles daranzusetzen, um die Lücken, die durch den Krieg gerissen sind, durch neue Mitglieder wieder zu schließen. Noch nie ist wohl krasser der der Volkskraft überaus schädliche Unternehmerrstandpunkt zum Ausdruck gebracht, als bei dieser Gelegenheit in der Zeit des Burgfriedens.

Kameraden! Agitiert und organisiert bei jeder passenden Gelegenheit für Euren Verband, damit wir in Zukunft den Willen der Mitglieder mehr als gegenwärtig zur Geltung bringen können!

Regensburg. Am 29. August tagte hier eine allgemeine Zimmererverversammlung, zu der auf Einladung eine größere Anzahl Frauen unserer zum Heere eingezogenen Kameraden erschienen waren. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung und Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten erhielt der als Referent erschienene Gewerkschaftsvorsitzende M. Burgau das Wort zu einem Vortrag über „Kriegsmaßnahmen“. Redner erläuterte in anderthalbstündiger Rede die Aufgaben der Organisationen während und nach dem Kriege und betonte dabei, daß unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein müsse, unsere heimkehrenden Kameraden unterstützen zu können. Redner richtete noch belehrende Worte an die Frauen und versprach, in einiger Zeit wieder in unserer Versammlung zu erscheinen. Reicher Beifall lohnte den Redner. Unter „Beschließenes“ ermahnte ein Kamerad, durch pünktlichen Markenbezug den Bezirkskassieren ihr Amt zu erleichtern. Nach Erledigung verschiedener Zahlstellenangelegenheiten ersuchte der Vorsitzende noch, in der nächsten Versammlung pünktlich zu erscheinen, zu der hoffentlich Gauleiter Kemmer kommen werde. Hierauf trat Schluß der zahlreich besuchten Versammlung ein.

Sterbetafel.

Delmenhorst. Am 6. September starb infolge eines Berufsunfalles unser Mitglied Heinrich Klattenhoff im 52. Lebensjahre.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In Affinghausen schnitt der Zimmermann Albers an der Kreisstraße Lattenstraße. Plötzlich sprang ein Lattenstück ab und schlug ihn an den Hals. Er brach bewußtlos zusammen und wurde auf ärztliche Anordnung nach dem Krankenhaus in Sulingen geschafft, da sich eine Operation nötig machte. Ehe der Wagen aber in Sulingen eintraf, war der Schwerverletzte unterwegs gestorben. — In Schierbrohl ist am 6. September der 52 Jahre alte Zimmermann Klattenhoff, der auf der Werk der Schiffbau-Aktien-Gesellschaft Weser mit der Herstellung eines Gerüstes an einem Schiffneubau beschäftigt war, ertrunken. Während sein Kamerad sich entfernt hatte, um einige Hölzer zum Absteifen des Gerüstes zu holen, ist Klattenhoff auf einer Leiter auf das außenwärts hängende Gerüst ge-

flogen, um das Strecktau zu befestigen. Hierbei ist er ins Wasser gefallen. Er ging sofort unter, und es gelang trotz sofort angestellter Rettungsversuche erst nach etwa 20 Minuten, ihn aus dem Wasser zu ziehen. Die sogleich in Gegenwart eines Arztes unternommenen Versuche, ihn wieder ins Leben zurückzurufen, blieben leider erfolglos.

Der baugewerbliche Arbeitsmarkt im Juli 1915 wird im „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt beschrieben: Nach den aus verschiedenen Teilen Deutschlands vorliegenden Verbandsberichten war die Lage des Baugewerbes im allgemeinen immer noch unbefriedigend. Eine Veränderung gegenüber dem Vormonat ist in den meisten Gegenden nicht eingetreten; nur aus Halle wird eine Verschlechterung gemeldet.

Der „Baumaterialienmarkt“, Zentralorgan für den gesamten Baumarkt, Leipzig, schreibt: „Im Juli hat die Lage des Baumarktes sich gegenüber dem Vormonat kaum geändert, auf keinen Fall gebessert. Die Behörden, vor allem die Militärbehörden, sind auch weiterhin bemüht, dem Baugewerbe Arbeit zu verschaffen. Private Bautätigkeit zeigt sich gegenwärtig nur dort, wo eigene Geldmittel vorhanden sind, während Bauten, zu denen fremde Gelder benötigt werden, ausbleiben. Von der Vereinbarung, welche fiktiv mit einer Reihe von Hypothekendarlehen und Versicherungsgesellschaften bezüglich der Verlängerung aller in der Kriegszeit fälligen Hypotheken geschlossen worden ist, erhofft man jedoch bis zu einem gewissen Grade auch eine günstige Rückwirkung auf die Privatbautätigkeit. Eine Betrachtung des Baustoffbedarfes nach den öffentlich zur Ausschreibung gelangten Lieferungen ergibt folgendes Bild: Der Ziegelbedarf ist im Juli gegen den Vormonat zurückgegangen, und im Vergleich mit dem Juli des Vorjahres betrug er nur etwa den achten Teil. In Zement wurde im Juli nur etwa reichlich der dritte Teil von der Menge des Juni ausgeschrieben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß im Juni große Posten für die Mainkanalisation und für die Bahneubaufträge Hiesenburg-Miswalde ausgeschrieben waren. Der Zuckelbedarf 1915 beträgt auch nur ungefähr den dritten Teil desjenigen vom Juli 1914. In Kalk sind die Ausschreibungen im Juli wiederum zurückgegangen und vom Julibedarf 1914 beträgt der öffentlich ausgeschriebene Bedarf vom Juli 1915 nur etwa ein Achtel. Die Wiederaufbauarbeiten in Ostpreußen nehmen ihren Fortgang. Zunächst hat die Bautätigkeit auf dem Lande eingesetzt; man bemüht sich, Wirtschaftsgebäude und Notunterkunft zu beschaffen, um die Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Die Bautätigkeit in den Städten ist noch still. Wohnhäuser werden nur vereinzelt errichtet, mehrfach wird jedoch an der Wiederherstellung solcher Häuser gearbeitet, in denen sich Verkaufsläden befinden. Auch verschiedene von der Zerstörung betroffene Bahnhofsgebäude werden wieder ausgebaut. Begrüßt wird die geplante Errichtung eines Pfandbriefamtes zur Beschaffung zweier Hypotheken für Ostpreußen.“

Dem Berichte der „L o n i n d u s t r i e z e i t u n g“ über den Monat Juli sei folgendes entnommen: „Die Bautätigkeit war wie in den Vormonaten, so auch während des Juli im ganzen Reiche bis auf einzelne Städte Nord- und Mitteldeutschlands schwach. Geschäftshäuser wurden fast nirgends begonnen, Wohnhäuser verschwindend wenig und so gut wie ausschließlich von gemeinnützigen Bauvereinen und ähnlichen Körperchaften, Fabrikbauten, meist Um- und Erweiterungsbauten, nur, soweit sie für Heereslieferungen in Betracht kommen. Am so mehr ist es anzuerkennen, daß auch im Juli wenigstens die staatlichen und städtischen Behörden dem Baugewerbe an vielen Orten durch Ueberweisung von Aufträgen zu Hilfe kamen. Nur in wenigen Orten war die private Bautätigkeit etwas lebhafter, zum Beispiel in Dortmund und Bremen.“

189 Betriebskrankenkassen hatten am 1. August 58 206 männliche und 3306 weibliche Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken. Im Vergleich zum Anfang des vorhergehenden Monats war eine Abnahme um 6,68 pSt. der männlichen Mitglieder und eine Zunahme um 1,47 pSt. der weiblichen Beschäftigten eingetreten.

20 Ortskrankenkassen der Bauberufe wiesen am 1. August einen Mitgliederbestand von 14 630 männlichen und 6024 weiblichen Versicherungspflichtigen abzüglich der Kranken auf. Dem Anfang des Vormonats gegenüber hat eine Abnahme der männlichen Beschäftigten um 4,05 pSt. und eine Zunahme der weiblichen um 0,12 pSt. der Mitglieder stattgefunden.

Von den 87 berichtenden Innungs-Krankenkassen der Bauberufe wurde über 30 604 männliche und 1407 weibliche versicherungspflichtige Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken berichtet. Dem Vormonat gegenüber war die männliche Beschäftigung um 0,58 pSt., die weibliche Beschäftigung um 30,40 pSt. der Mitglieder größer.

Fata Morgana. Ulsteins „Bauwelt“ hat bei der Direktion einer der größten Berliner Terrain-Aktiengesellschaften über die Aussichten nach dem Kriege angefragt und diese Antwort erhalten:

„Die Beurteilung der Aussichten nach Beendigung des Krieges hängt naturgemäß von der Art des Friedensschlusses ab. Wird der Friede so, wie wir ihn alle erwarten, so wird sicherlich Berlin das politische und dann auch das geschäftliche Zentrum der Welt werden. Alle großen Firmen der Welt werden hier vertreten sein wollen. Es wird demgemäß wohl zunächst ein starker Bedarf nach Geschäftsgrundstücken und Räumen in den Geschäftszentren Berlins einsetzen, und es dürfte in nicht langer Zeit sich in dem eigentlichen Berlin ein Betrieb entwickeln, der demjenigen der Londoner City nahekommt. Jedenfalls sind nach dieser Richtung hin die Möglichkeiten unbegrenzt. Naturgemäß wird die Niederlassung großer Firmen in Berlin den Wohnungsmarkt günstig beeinflussen; denn alle in den Geschäften tätigen Personen brauchen Wohnstätten. Außerdem wird der Bezug nach Berlin, auch aus andern Gründen, wohl nicht unerheblich sein. Die unmittelbare Folge dürfte ein Anziehen der Mietpreise sein, das den Hausbesitzern ermöglicht, eine entsprechende Rente aus ihren Grundstücken zu ziehen. Die Nachfrage nach Baustellen zum Zwecke der Errichtung von Wohnhausgrundstücken wird sich dann ebenfalls einstellen. Voraussetzung ist allerdings, daß Hypothekenskapital zu annehmbaren Bedingungen erhältlich ist. Das Baugeschäft ist beinahe ausschließlich durch Staatsaufträge beschäftigt worden, die

wohl auch nach dem Kriege eine Zeitlang andauern werden. Im wesentlichen aber wird sich das Baugeschäft auf die Aufträge der großen industriellen Unternehmungen stützen können, die mit Errichtung von teilweise ganz bedeutenden Neuanlagen umgehen. Alles in allem dürfen wir demgemäß wohl hoffen, daß das Grundstücks- und Baugeschäft der Zukunft zuversichtlich entgegenzusehen kann."

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Der Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1913, der im Augustheft der Veröffentlichungen des Amtes erstattet wird, hinführt ganz erheblich hinter den Veröffentlichungen her, die von privater Seite auch über den Stand der Volksversicherung erfolgten, weil er in der Hauptsache nur den Stand Ende 1912 zur Grundlage hat. Danach bestanden Ende 1912 bei der Volksversicherung in Deutschland 7 800 057 Policen über eine Versicherungssumme von M. 1 533 835 000. Der durchschnittliche Betrag der Versicherungssumme einer Police betrug M. 197. An Prämien und Policengebühren wurden 1912 M. 120 290 000 bezahlt, für eingetretene Versicherungsfälle und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen wurden im selben Jahr ausgezahlt M. 50 030 000; M. 33 570 000 sind den Prämienreserven zugeführt worden. Die Verwaltungskosten betragen M. 31 620 000 und die Jahresüberschüsse M. 23 510 000. Ueber die Verteilung der Ueberüberschüsse wird für die Volksversicherung speziell keine Aufstellung gegeben; darüber wird nur für die Lebensversicherung im ganzen berichtet und mitgeteilt, daß die erzielten Gewinne in Höhe von M. 167 630 000 in folgender Weise verteilt wurden: an die

Kapitalreservesfonds	M.	1 396 000
Sonstige Reserven	"	8 991 000
Beamtenfonds	"	786 000
Aktionäre oder Garanten	"	8 002 000
Lautenberechtigten (Aktionäre u. Aufsichtsräte)	"	3 587 000
Versicherten	"	143 848 000
Anderweitige	"	338 000
Vorträge auf neue Rechnung	"	632 000

Für das Jahr 1913 haben 13 Aktiengesellschaften und zwei Gegenseitigkeitsvereine Volksversicherungen nachgewiesen.

Wie die amerikanischen Gewerkschaften die Schwindsucht bekämpfen. Die organisierten Arbeiter im allgemeinen haben sich von jeher eingehend mit der Bekämpfung der Schwindsucht beschäftigt, wenn es auch einzelne große Organisationen unter ihnen gibt, die der Plage, die ihre Mitgliedschaft dezimiert, wenig oder gar keine Beachtung geschenkt haben.

Die Typographia und die internationale Zigarrenmacherverunion waren unter den Pionieren, die sich zuerst mit dem Problem der Schwindsucht unter ihren Mitgliedern befaßten. Bereits im Jahre 1898 eröffnete die Typographia in ihrem Heim in Colorado Springs einen Anner mit achtzig Betten für schwindsüchtige Schriftsetzer. Dieses Unternehmen und die seit Jahren unter den Schriftsetzern betriebene Aufklärungsarbeit haben viel dazu beigetragen, um die Ausbreitung dieser Krankheit in diesem Gewerbe zu kontrollieren und einzudämmen. Die Zigarrenmacher, obwohl sie noch nicht in der Lage waren, ihr eigenes Heim zu eröffnen, haben nichtsdestoweniger seit mehr als zehn Jahren eine lebhaft propagandistische Tätigkeit und das Jhrige zur Bekämpfung der Schwindsucht beigetragen.

Ermutigt durch den Erfolg der Typographia, eröffnete dann die internationale Union der Presseleute mit spezieller Rücksichtnahme auf schwindsüchtige Mitglieder ein Heim in Rochester, Tenn. Die internationale Union der Photographen hat dem Problem der Schwindsucht während der letzten fünf Jahre spezielle Aufmerksamkeit gewidmet und viele Regulationen durchgesehen, wodurch die Arbeitszustände verbessert und die Schwindsuchtsgesahren vermindert wurden. Für schwindsüchtige Mitglieder dieser Organisation wird in verschiedenen öffentlichen und privaten Sanatorien in allen Teilen des Landes gesorgt. Im Jahre 1909 empfahl der internationale Schuhmacherverband seinen Mitgliedern, sich für die überall organisierte Anti-Schwindsuchtstempagne zu interessieren, und kurz darauf setzten die organisierten Töpfer nach eingehendem Studium des Schwindsuchtproblems einen Fonds zur Bekämpfung der Krankheit beiseite, der auch zum Teil zur Verpflegung ihrer schwindsüchtigen Mitglieder verwendet wird.

Die American Federation of Labor hat während der letzten sechs oder sieben Jahre wiederholt durch spezielle Resolutionen, die allgemeine Anti-Tuberkulose-Kampagne mit ihren verschiedenen Phasen indoffiert und eine Anzahl nationaler und internationaler Verbände sowie viele Lokalunions derselben haben sich in dieser oder jener Weise an der Bekämpfung der Schwindsucht beteiligt.
(„Deutsch-amerikanische Wädersetzung“.)

sk. Tödlischer Unfall durch Einsturz von Blenden, deren Stützen nicht versteift waren. Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1915. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) In der Regel braucht der Besteller die Ausführung eines dem Unternehmer übertragenen Werkes nicht zu beaufsichtigen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Bauherr — wie dies häufig geschieht — die Pläne und Zeichnungen durch seinen Architekten fertigen läßt, die Leitung und Beaufsichtigung des Baues in der Hand behält und den Bauherr stellt, während dem Unternehmer lediglich die Ausführung des Baues obliegt. Da ist dann der Bauherr der wahre Betriebsleiter und er hat die Pflicht zur Aufsicht und zur Sorge, daß der Bau nicht in sicherheitsgefährlicher Weise wider die Regeln der Baukunst errichtet werde. So ist auch der folgende Fall zu beurteilen.

Die Stadt München ließ im Jahre 1908 auf der Theresienwiese vor den für das Oktoberfest bestimmten Schießbänken pulkartige Blenden aufzuführen, die das Hochgehen von Kugeln verhindern sollten. Sie übertrug die Errichtung der Blenden nach Plänen, die vom Stadtbauamt gefertigt waren, dem Zimmermeister L. Bei der Aufschüttung von Kies auf das Dach der Blenden stürzten diese ein, wobei ein Arbeiter des L. getötet, ein anderer verletzt wurde. Die Bayerische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft,

bei der die beiden Arbeiter versichert waren, verflagte die Stadt München sowie den vormaligen städtischen Bauführer St., der die Pläne und Zeichnungen erstellt und die Aufsicht über die Ausführung der Arbeit zu führen hatte, auf Ertrag ihrer bisherigen und künftigen Aufwendungen für die Verunglückten und ihre Hinterbliebenen. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auch das Reichsgericht hat die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts München zurückgewiesen. Der 6. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes erklärte:

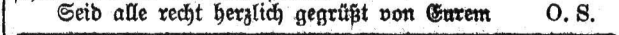
Der Unfall ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts dadurch verursacht worden, daß die Stützen der Blenden nicht versteift waren und die feste Verbindung mit dem Schießhäuschen fehlte, so daß durch die Aufschüttung des Kieses die Stützen eingedrückt wurden, die Blenden einstürzten und mit ihrer Rieslast die Arbeiter begruben. Das Berufungsgericht sieht das Verschulden des St. darin, daß er die Werkzeichnungen für den Unternehmer L. nicht sachgemäß hergestellt und die Oberleitung und Aufsicht über L. nicht gehörig geübt habe. Die Haftung der beklagten Stadtgemeinde München stützt das Berufungsgericht auf drei selbständige Gründe, von denen jeder die Entscheidung trägt. Der Vorstand des Stadtbauamtes, der als Mitglied des Magistrats verfassungsmäßiger Vertreter der Stadt sei, habe unter Verletzung der schuldigen Sorgfalt den St. keine bestimmten Anweisungen für die Werkzeichnungen, namentlich über die Art, wie die Blenden versteift und mit dem Schießhäuschen fest verbunden werden sollten, erteilt. Dies hätte geschehen müssen, weil die aufgetragene Arbeit für St. wie für L. völlig neu gewesen sei. Darin, daß das Stadtbauamt und St. dem L. nicht ganz genau die Art der Ausführung vorgezeichnet hätten, liege die wichtige Ursache des Unfalles. Sodann habe die Beklagte bei der Auswahl des St. zu einer der schadenstiftenden Verrichtungen, nämlich zur Oberleitung und Beaufsichtigung der Arbeit, die erforderliche Vorsicht nicht beobachtet. St. sei mit Unrecht auf diesen verantwortungsvollen Posten gestellt worden, der einem unwiderruflich angestellten Ingenieur hätte übertragen werden sollen. Das Bauamt habe es ferner an der unter den gegebenen Verhältnissen nötigen Beaufsichtigung des St. vollständig fehlen lassen. Der Aufsichtsbeamte hätte sich jedenfalls überzeugen müssen, wie die nach keiner Richtung festgelegte Versteifung und Verbindung der Blenden bewirkt war, bevor mit dem Aufschütten des Kieses begonnen wurde. Ohne diese Verfaumnisse würde der Unfall vermieden worden sein. Die Erwägungen des Berufungsgerichts werden vergeblich von der Revision bekämpft. (Mittenz. VI. 124/15, Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: M. 6700 bis M. 8200.)



Aus dem Felde.

....., den 13. August 1915.

Liebe Freunde!
... Bin wieder einmal in einer andern Gegend. Nachdem wir am 3. August D... genommen, wurden wir am 4. August, morgens 4 Uhr, schon wieder in Marsch gesetzt. In drei Marschtagen erreichten wir das 70 km entfernte W... Noch einmal durchzogen wir das ganze Gebiet, aus welchem wir in fünf Tagen die Russen von Stellung zu Stellung getrieben hatten. Jetzt erst, bei ruhigem Durchmarsch, kamen einem die Schrecken der Vernichtung richtig zum Bewußtsein. Jedes Dorf, wo die Russen nur halbwegs Zeit hatten, war niedergebrannt. Die von ihnen schon angelegten Straßen waren an vielen Stellen zerstört; unsere Pioniere und Armierungsarbeiter waren überall an der Arbeit. Auch die Eisenbahntruppe arbeitet mit Vollkraft. Seit vorgestern führt die Feldbahn schon bis D..., in vier Wochen soll die Vollbahn bis dorthin fertig sein. Die Eisenbahntruppen haben hier übermenschliches zu leisten. In kurzer Zeit haben sie die zweigleisige Vollbahn von M... bis S... gebaut. Noch heute liegt ein Teil dieser Strecke unter dem feindlichen Artilleriefeuer. Seit dem 4. August ist sie in Betrieb. In W... wurden wir verladen und nach zwölfstündiger Fahrt langten wir in Suwalki an. Eine Nacht blieben wir dort. Ein freundliches Judenstädtchen, freundlich nach russischen Begriffen. Der Stadtgarten mit dem prächtigen alten Baumbestand ist wohl die schönste Zierde dieses Städtchens. Die Straßen werden überall sauber gehalten, so schwer das auch den Einwohnern fallen mag. Was den zum ersten Male nach Suwalki Kommenden auffällt, sind die vielen ausgebehten neuen Kasernen. Ganze Stadtviertel mit Kasernen, und noch eine ganze Reihe waren im Bau. Rußland bereitet sich also überall auf schnelle Mobilisierungsmöglichkeiten in der Nähe der Grenze vor. Nach 12 km Marsch durch herrliche, prächtige Wäldungen kamen wir an unsere neue Stellung. Wir glaubten alle, plötzlich aus der Hölle in das Paradies zu kommen. Ein mächtiger See liegt vor uns inmitten der ausgebehten Wäldungen zwischen S... und U... Dicht an den Ufern des Sees zieht sich unser Graben entlang. Ein herrliches Stück Erde. Und dazu diese feierliche Ruhe! Nur von weit rechts und links dröhnender Kanonendonner erinnert uns an die Wirklichkeit. Drüben auf der andern Seite des Sees, im Walde versteckt, sollen die russischen Stellungen sein. Wir können nichts von ihnen sehen. 1000 bis 4000 m breit ist der See bei einer Länge von wohl 10 km. ... Der See bildet ein natürliches Hindernis gegen Ueberfälle. Auf einer Sandbank, die sich quer durch den See zieht, liegt eine starke Feldwache. ... So fühlen wir uns hier nach den tolfalen Strapazen der letzten Wochen, wo wir oft in schwerstem Feuer lagen, wie Leute, die zu einer Erholungsstube am ruhigen Ort mit Wald- und Seeluft weilen. Nur daß man des Nachts nicht schlafen kann, sondern trotz alledem das Wasser scharf beobachten muß. Ich fürchte nur, die Herrlichkeit hier dauert nicht allzu lange; auch hier wird es wohl in den nächsten Tagen heißen: vorwärts! Und wie gern würden wir während der ganzen Dauer des Krieges hier bleiben. So bald haben wir auf Frieden wohl nicht zu hoffen. ... Wir wollen gleich mit mehreren Mann ein Wettschwimmen im See veranstalten.
Seid alle recht herzlich gegrüßt von Euren O. S.



Literarisches.

Der in seinem vierzigsten Jahrgange vorliegende **Neue Welt-Kalender für das Jahr 1916** (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg) enthält unter anderem: Kalendarium. — Postalisches. — Beachtenswerte Adressen. — Statistisches. — Rückblick. — Messen und Märkte. — Im Kreislauf des Jahres. — Unsere Toten (mit Porträts). — Nachdenkliches. — Spinn-Jule, Erzählung von Ernst Preegang (mit Illustrationen). — Mors imperator, Gedicht von Richard Wagner. — Herbstjammer, Gedicht von Leo Heller. — Geschöpfung und Vermundetenversorgung im modernen Kriege, von Curt Bising (mit Illustrationen). — Lebensworte. — Kunstidentikmäler auf dem westlichen Kriegsschauplatz, von Wilhelm Hausenfein (mit Illustrationen). — Rosen, Gedicht von Paul Kersten. — In Not erharft! Gedicht von Clara Bohm-Schuch. — Sein Urlaub, Erzählung von E. Feldmann (mit Illustrationen). — Das Erdbeben in den Abruzzen, von Oda Olberg (mit Illustrationen). — Mein Freund, Gedicht von Karl Petersson. — Wie der Blinde gewöhnliche Druckschrift lesen kann, von Felix Linke (mit Abbildungen). — Frauen im Kriege einst und jetzt, von Anna Bloss (mit Illustration). — Stille Stadt, Gedicht von Ludwig Lessen. — Unser farbiges Bild. — Sonntagsgeliebe, eine Geschichte von Paul Jig (mit Illustrationen). — allerlei Wahrheiten. — Jean Jaurès † (mit Porträt). — Rechtsansprüche der Kriegsinvaliden, Witwen und Kriegswaisen, von Ernst Däumig. — Kriegswörter. — Fliegende Blätter. — Kriegsschnurren. — Für unsere Käsefresser. — Die Großhandels-gesellschaft deutscher Konsumvereine (mit Abbildungen). — Hierzu vier Bilder: Der Krieg. — In der Küche. — Nach kurzer Rast. — Der Früchtekranz. — Außerdem ein Vierfarbendruck auf Kunstdruckpapier: Beim Ausladen. — Ein Wandkalender. — Der Preis des Kalenders beträgt 40 M.

Dokumente zum Weltkrieg. Herausgegeben von Ed. Bernstein. Verlag Buchhandlung „Vorwärts“, Berlin SW 68. Soeben ist das neunte Heft der Sammlung erschienen: „Das österreichische Rotbuch“. Preis 40 M.

Das Heft enthält die Urkunden, welche die österreichisch-ungarische Regierung über die dem Kriegsausbruch vorhergegangenen diplomatischen Verhandlungen mit den beteiligten Mächten veröffentlicht hat.

Zur Beurteilung der Kriegsurkunden ist die Kenntnis dieser Urkunden erforderlich.

Vom „Wahren Jacob“ ist soeben die 19. Nummer des 32. Jahrganges erschienen. Der Preis der Nummer ist 10 M. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag F. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporturen zu beziehen.

Veranstaltungsanzeiger.

- Dienstag, den 21. September:**
Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgerstraße“. — **Langenfelde:** Gleich nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“. — **Mühlhain a. Rh.**: Abends 9 Uhr bei Michael Mayer, Deutzer Straße 68.
- Freitag, den 24. September:**
Zena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — **Rudolstadt:** Nach Feierabend im „Gambrius“.
- Sonntag, den 25. September:**
Alten: Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — **Cutin:** Abends 8 Uhr in „Stadt Altona“, Am Markt. — **Schönebeck:** Bei Saat, „Bürgerhaus“, Breiter Weg.
- Sonntag, den 26. September:**
Hamm i. W.: Nachm. 2 Uhr bei S. Braun, Feidichstraße 81. — **Hohenfalka:** Nachm. 3 Uhr bei Wietenef, Nikolaitr. 15. — **Marne:** Bei S. Diekmann, Rorderstraße.

Anzeigen.

Todesanzeige.
Am 7. September starb nach längerem Leiden unser langjähriger Vorsitzender und Gründungsmitglied, der Kamerad
Peter Wolf
im 47. Lebensjahre. [M. 4,20]
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden
der Zahlstelle **Diessen a. Ammersee.**

Achtung! Achtung!
Zahlstelle Hildesheim.
Sonntag, den 25. September:
Mitgliederversammlung
bei Meho, Brühl 37.
Tagesordnung: 1. Lebensmittelsteuerung und Kriegszulage. 2. Wichtige innere Verbandsangelegenheiten.
Kameraden! Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung und da es nicht ausgeschlossen ist, daß noch das letzte Vorstandsmitglied zum Seeresdienst eingezogen wird, ist es unbedingt erforderlich, wenn wir unsere Zahlstelle auf der bisherigen Höhe erhalten wollen, daß alle Kameraden ohne Ausnahme in der Versammlung erscheinen.
[M. 1,80] **Der Vorstand.**